

**zu TOP 3.2**

**(19. Tagung der I. Landessynode vom 1. – 3. März 2018)**

**Kirchengesetz  
zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
und ihrer Diakonie  
(Präventionsgesetz – PräVG)**

**Hinweis:**

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert und stimmt insoweit nicht mehr mit dem Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de) eingesehen werden.

Az.: G:LKND:100 – DAR An

3. April 2018

Az.: G:LKND:100 - DAR An

Kiel, 24.01.2018

## **V o r l a g e**

der Ersten Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 01.03.2018 bis 03.03.2018**

**Gegenstand: Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) [Anlage Nr. 1].

### **Anlagen:**

- Nr. 1 Entwurf des Kirchengesetzes
- Nr. 2 Vorläufiger Zehn-Punkte-Plan der EKL
- Nr. 3 Vereinbarung zwischen der EKD und UBSKM
- Nr. 4 Führungszeugnis-Verwaltungsvorschrift
- Nr. 5 Stellungnahme Diakonische Werke – Landesverbände
- Nr. 6 Entwurf eines Rahmenschutzkonzepts (erarbeitet durch die Koordinierungsstelle Prävention)

### **Veranlassung:**

Vorläufiger Zehn-Punkte-Plan der EKL; Vereinbarung zwischen EKD und UBSKM vom 16.02.2016

### **Beteiligt wurden:**

Rechtsausschuss,  
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht  
Theologische Kammer  
Finanzausschuss

## Begründung:

Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt, insbesondere in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg zur Zeit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sind für die Nordkirche Anlass Regelungen zu treffen zur umfassenden Prävention und konsequenten Intervention in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen im Sinne einer gemeinsam verantworteten Aufgabe.

### Zum Hintergrund des Kirchengesetzes:

Auf der Grundlage der vorstehenden Erfahrungen zog die Nordkirche aus dem „*Schlussbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland*“ vom 3. Oktober 2014 Konsequenzen in Form eines **Vorläufigen Zehn-Punkte-Plans** (Anlage 2). Daneben wurde durch die Erste Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung und Umsetzung des Plans beauftragt. Einige Punkte des Plans sind umgesetzt worden, so zum Beispiel der Erlass einer „*Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtungserklärung und über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*“ (siehe Anlage 2, Punkt 4. sowie Anlage 4). Andere Punkte des Vorläufigen Zehn-Punkte-Plans bedürfen noch ihrer Umsetzung wie zum Beispiel die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention; die Einrichtung einer „Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und einer zentralen Meldestelle sowie eines Kriseninterventionsnetzwerks.

Die zunächst im Jahr 2013 für drei Jahre eingerichtete Koordinierungsstelle Prävention wurde übergangsweise für zwei Jahre verlängert. Ab dem Jahr 2019 bedarf sie einer erneuten Sicherung auf der Basis einer rechtlichen Grundlage. Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben in der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt nicht nur aus dem Zehn-Punkte-Plan der Ersten Kirchenleitung. Eine weitere Klärung im Hinblick auf anstehende Erfordernisse im Bereich Prävention und Intervention in den einzelnen Gliedkirchen ergab die „*Vereinbarung zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der EKD*“ (Anlage 3). Nach dieser Vereinbarung benötigt jede Kirchengemeinde und jede andere kirchliche Einrichtung auf der Basis einer Risikoanalyse ein Schutzkonzept. Die Gemeinden und Einrichtungen benötigen dazu Unterstützung. Aus den Erfahrungen und den Erfordernissen erwächst ein Maß an Herausforderungen, dem die Nordkirche nur **im Sinne einer gemeinsamen Aufgabe aller ihrer Ebenen** gerecht werden kann. Daher empfiehlt sich eine Regelung durch Kirchengesetz, das neben den Zielen und Aufgaben auch Strukturen und Ausstattung im Bereich Prävention und Intervention beschreibt. Die Nordkirche wäre damit die zweite Gliedkirche in der EKD, die diese Rechtsmaterie durch Kirchengesetz regelt. Sie setzt damit ein Signal im Umgang mit diesem hochsensiblen Themenfeld.

Die Arbeitsgruppe, in der unter dem Vorsitz der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck Kirsten Fehrs unter anderem Herr Dr. Henning von Wedel sowie Pastor Sebastian Borck, Leiter des Hauptbereichs 2, und die Koordinierungsstelle Prävention mitarbeiten, hat sich intensiv mit den Regelungsmaterien des Kirchengesetzes beschäftigt und über einen längeren Zeitraum an einem Gesetzentwurf gearbeitet. Geplant war, einen entsprechenden Entwurf schon in der Novembersynode 2017 auf

die Tagesordnung zu nehmen. Aus den Erfahrungen der letzten Gesetze, die durch Arbeitsgruppen vorbereitet wurden, hat die Arbeitsgruppe das Landeskirchenamt um die weitere Erarbeitung des Gesetzes auf der Grundlage ihrer Formulierungsvorschläge gebeten. In enger Zusammenarbeit wurde versucht, bei der Weiterarbeit an dem Text den vielen, intensiven Überlegungen der Arbeitsgruppe Rechnung zu tragen und nur an den Stellen Änderungen vorzunehmen, die aus Landeskirchenamts-sicht dringend erforderlich erschienen. Die drei Diakonischen Werke wurden mittels einer Vorfassung des Gesetzentwurfs um eine Stellungnahme gebeten. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen die Diakonischen Werke – Landesverbände die Gesetzesinitiative und gaben einige Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge ab (siehe Anlage 5).

Im Rahmen der 1. Lesung hatte die Erste Kirchenleitung beschlossen, den Entwurf des Kirchengesetzes den Kirchenkreisen und Hauptbereichen bekannt zu geben. Ein entsprechendes Informationsschreiben wurde allen Kirchenkreisen und Hauptbereichen übersandt. In den Konventen der Pröpstinnen und Pröpste wurde Gelegenheit gegeben, den Entwurf zu erörtern.

#### **Zu § 1:**

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Kirchengesetzes. Der Schutz vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ist eine Aufgabe, die nicht nur innerhalb *einer* Ebene in der Nordkirche sicher zu stellen ist. An alle Einrichtungen, Strukturen und Organisationen in der gesamten Nordkirche richtet sich der Auftrag, insbesondere Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ob in einem evangelischen Kindergarten, einer Schule, im gemeindlichen Leben oder anderen Orten kirchlicher Handlungsfelder. Daher gilt das Kirchengesetz für alle kirchlichen Körperschaften und deren Dienste und Werke innerhalb der Nordkirche sowie für die zugeordneten Diakonischen Werke - Landesverbände. Auf die Rechtsform der Einrichtung, in der die kirchlichen und diakonischen Dienste erbracht werden, kommt es nicht an. Die Diakonische Werke – Landesverbände sollen ihre zugeordneten Einrichtungen zur *Beachtung* des Kirchengesetzes verpflichten. Die Verpflichtung ist auf die *Beachtung* des Kirchengesetzes gerichtet. Sie stellt keinen Eingriff in die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtungen dar. Das Kirchengesetz greift staatliche Regelungen auf, die auch unabhängig von diesem Kirchengesetz durch Vereinbarungen etc. für diakonische Einrichtungen gelten.

Gleichzeitig richten sich Grundsätze eines grenzachtenden Umgangs und einer Kultur der Achtsamkeit an alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen Trägern. Im Geltungsbereich wurde daher legal definiert, wer zur Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört. Von dem Begriff sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, wie die Pastorinnen und Pastoren sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

#### **Zu § 2:**

Der Grundsatz nimmt das im Zehn-Punkte-Plan beschriebene übergeordnete Ziel auf.

Auszug aus dem Zehn-Punkte-Plan:

*„Übergeordnetes Ziel ist, die Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit auf allen Ebenen der Nordkirche, der Kirchenkreise und Gemeinden zu verstärken“*

Dieses Ziel ergibt sich aus dem Verfassungsauftrag in Artikel 1 „Wesen und Auftrag der Kirche“.

Auszug aus Artikel 1 Verfassung:

„( 7 ) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung **sowie für die Wahrung der in der Gottes Ebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt.**“ Ausgehend von Artikel 1 Absatz 7 und dem Auftrag der EKL im Zehn-Punkte-Plan braucht es eine Grundsatzbestimmung im Gesetz mit Leitbildfunktion ähnlich wie im Klimaschutzgesetz.

Dazu gilt es, eine Kultur der Achtsamkeit im Handeln und der Kommunikation nicht erst zu schaffen oder zu fördern. Der Grundsatz stellt klar, dass diese Kultur untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört. Sie stellt die Basis jeder kirchlichen Arbeit dar.

### **Zu § 3:**

Der Zehn-Punkte-Plan sieht die Normierung eines Abstinenzgebots in den Bereichen der Jugendarbeit und der Seelsorge vor (vgl. Punkt 8, Anlage 2). Das in Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten festgeschriebene Abstinenzgebot sollte dabei als Vorbild dienen, auch wenn Sinn und Zweck des Gebots in der Therapie auf kirchliche Arbeit nicht eins zu eins übertragbar ist. Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen im Rahmen der kirchlichen Arbeit sind aber ähnlich wie im therapeutischen Bereich durch ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis gekennzeichnet, in dem zum Beispiel Seelsorgesuchende Rat, Trost und die nötige Zuwendung erhalten. Dieses Vertrauen soll nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Wünsche der Seelsorgerin/ des Seelsorgers missbraucht werden. Kirchliche Arbeit sollte von Respekt und Wertschätzung bestimmt sein. Dabei ist das Abstinenzgebot nicht so zu verstehen, dass sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch das Gebot generell ausgeschlossen sind, soweit dabei keine Macht- und Abhängigkeitsstrukturen zur Befriedigung sexueller Wünsche ausgenutzt und missbraucht werden. Das wird auch durch die Verbindung von Satz 2 und Satz 1 der Vorschrift deutlich.

Zu Satz 2:

Insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt vertrauensvolle Beziehungen voraus. Sie sind Voraussetzung dafür, dass sich Kinder und Jugendliche positiv entwickeln können. Zu jeder professionellen Beziehungsgestaltung gehört der Dualismus von Nähe und Distanz. Ohne Nähe keine Distanz, ohne Distanz keine Nähe. Damit kirchliche Arbeit verantwortungsvoll und professionell gestaltet werden kann und Vertrauensbeziehungen gelingen, braucht es eine Balance zwischen beiden Polen mit klaren Regeln und Grenzen.

### **Zu § 4:**

Zu Absatz 1:

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf umfassenden Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Die Nordkirche verurteilt sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und andere Schutzbedürftige. Ihr Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen umfassenden Schutz gegen sexualisierte Gewalt zuteilwerden zu lassen. Aus diesem Grund soll mit dieser Bestimmung der Inhalt der „Konvention über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen vom 20. November 1989, für die Bundesrepublik

Deutschland in Kraft getreten am 5. April 1992 (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990), insbesondere die Artikel 19 und 34, für die Nordkirche in Geltung gesetzt werden. Damit wird der Empfehlung der unabhängigen Expertenkommission und dem Wunsch der Ersten Kirchenleitung im „Vorläufigen Zehn-Punkte-Plan“ gefolgt.

Der Begriff „**sexualisierte Gewalt**“ ist ein **Oberbegriff** und wird im Entwurf legal definiert. Nach der Reform des Sexualstrafrechts und dem Inkrafttreten neuer Regelungen wird der Begriff häufiger verwendet, obwohl er im Strafgesetzbuch (StGB) selbst nicht enthalten ist. Für den Begriff gibt es keine einheitliche Definition. Er verdeutlicht aber, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben und eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Unter sexualisierter Gewalt gehört jedes Verhalten, das in die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen eingreift: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Beschimpfungen und Bedrohungen, aufgedrängte Küsse und Berührungen, das Erzwingen von sexuellen Handlungen, der sexuelle Missbrauch oder die Vergewaltigung. Sexualisierte Gewalt nach diesem Kirchengesetz umfasst **alle strafbaren sexualbezogenen Handlungen aber auch sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen**.

Zum weiteren Verständnis nachfolgende Begriffsdefinitionen:

#### a) Sexueller Missbrauch

Der Begriff „**sexueller Missbrauch**“ wird in der Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. So ist nach sozialwissenschaftlicher Definition sexueller Missbrauch an Kindern *„jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“* (Bange / Deegener 1996, S. 105).

Auch das Strafgesetzbuch spricht von „sexuellem Missbrauch“, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit alle im StGB aufgeführten strafbaren Formen sexueller Gewalt (siehe §§ 174 ff, 13. Abschnitt StGB). Darunter fallen beispielsweise: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB); Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).

Beispiel aus dem StGB:

Sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB ist jede sexuelle Handlung, die an, von oder vor einem Kind vorgenommen wird. Bereits der Versuch eines Sexualkontaktes mit einem Kind ist strafbar. Angebliche Einwilligungen von Kindern, wie sie von Beschuldigten immer wieder vorgebracht werden, sind rechtlich unwirksam. Die Strafandrohung bezieht sich auch auf sexuelle Handlungen, die keinen unmittelbaren Körper- oder Hautkontakt voraussetzen. So macht sich auch strafbar, wer vor einem Kind an sich selbst oder anderen sexuelle Handlungen vornimmt. Eine weitere Tatvariante ist das Einwirken auf Kinder durch Pornografie.

#### b) Grenzverletzungen

Sie können einmalig oder gelegentlich im beruflichen Alltag auftreten. Diese Grenzverletzungen können unabsichtlich geschehen oder auch das Resultat persönlicher

oder fachlicher Mängel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein. Hierzu gehören z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz durch eine aufgedrängte intime Nähe oder Berührung, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse, anzügliche Kommentare oder die Verletzung von Schamgrenzen. Grenzverletzende Verhaltensweisen können jedoch auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen. Solche Verhaltensweisen liegen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze und sind ggf. durch klare Dienstanweisungen oder fachliche Anleitung korrigierbar, wenn Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis geschaffen und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden. (Flyer „Erste Handlungsschritte“ der Koordinierungsstelle Prävention, 2. Auflage 2015)

### c) Schutzbedürftige Personen im Sinne des Kirchengesetzes: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen.

Schutzbedürftig im Sinne des Kirchengesetzes sind nicht nur anvertraute Kinder und Jugendliche. Darunter fallen neben den Schutzbefohlenen (Personen nach §§ 174 und 225 StGB) auch Personen, die sich aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aufgrund einer Seelsorge- oder anderen Vertrauensbeziehung in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und sich deshalb nicht aus eigener Kraft gegen sexualisierte Gewalt, die aufgrund der Machtstellung verübt wird, wehren können. Es fallen aber auch diejenigen darunter, die kirchliche Angebote, wie zum Beispiel Freizeiten oder Gemeindefeste, wahrnehmen.

Damit ist es ein Anliegen des Kirchengesetzes, nicht nur die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu schützen, sondern auch andere schutzbedürftige Personen, mit denen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu tun haben. Dazu kann auch eine erwachsene Gemeindefestleiterin gehören, die sich über Monate nicht den Grenzverletzungen ihres Vorgesetzten zu erwehren weiß. Das Kirchengesetz will aber auch das (nicht ehrenamtlich tätige) Gemeindeglied schützen, dessen persönliche Krisensituation bzw. dessen besondere Bedürftigkeit durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter zur Befriedigung eigener sexueller Wünsche ausgenutzt wird.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Kirchengesetz keine bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII) verdrängt. Allgemeingültige Regelungen oder Vereinbarungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen bleiben vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unberührt und gelten weiter.

### Zu § 5:

Laut Vereinbarung zwischen der EKD und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gehört das Einfordern des Erweiterten Führungszeugnisses und die Selbstverpflichtungserklärung für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu den Standards der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. In Umsetzung des Zehn-Punkte-Plans wurde 2016 die Führungszeugnis-Verwaltungsvorschrift (siehe Anlage 4) beschlossen. Die Absätze 1 und 2 greifen wichtige Inhalte der Vorschrift auf und verleihen ihnen Gesetzesrang.

Absatz 3 stellt klar, dass umfassende Präventionsarbeit in der Nordkirche nur im Sinne einer gemeinsamen Aufgabe geleistet werden kann. Präventionsarbeit muss

vor Ort geschehen. Das bedeutet, dass nicht mehr nur auf landeskirchlicher Ebene eine Koordinierungsstelle alle Fragen und Aufgaben der Präventions- und der Interventionsarbeit übernimmt, sondern, dass die Arbeit durch die Kirchenkreise und Hauptbereiche unterstützt wird. Einige Kirchenkreise haben zu diesem Zweck schon Präventionsbeauftragte bestellt. Die Vorschrift ermöglicht, dass mehrere Kirchenkreise auch eine gemeinsame Präventionsbeauftragte bzw. einen gemeinsamen Präventionsbeauftragten bestellen können.

**Zu Absatz 4:**

Die EKD hat sich in der Vereinbarung mit dem UBSKM verpflichtet, gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen dafür einzutreten, dass die Kirchengemeinden ein für sie individuelles Schutzkonzept aufgrund einer Risikoanalyse entwickeln. Dafür hat die EKD zur Unterstützung 2014 eine Broschüre „Das Risiko kennen - Vertrauen sichern“ herausgegeben. In Umsetzung dieser Verpflichtung sieht das Kirchengesetz die Entwicklung eines durch die Kirchenleitung zu entwickelnden und für alle kirchlichen Träger verbindlichen Rahmenschutzkonzepts vor. Dieses Rahmenschutzkonzept soll unter anderem wichtige Standards für einrichtungsspezifische Schutzkonzepte setzen und damit die Umsetzung der Vorgabe aus der Vereinbarung erleichtern.

Die Koordinierungsstelle Prävention hat einen umfassenden ersten Entwurf für ein Rahmenschutzkonzept im Sinne dieses Kirchengesetzes erarbeitet, der noch nicht im Landeskirchenamt und der Kirchenleitung beraten wurde. Der Entwurf ist als Anlage 6 dieser Vorlage beigefügt. Er soll einen ersten Eindruck über mögliche Ziele und Inhalte eines derartigen Rahmenschutzkonzepts vermitteln und damit dem besseren Verständnis der Vorschriften dienen. Gemäß § 11 des Kirchengesetzes beschließt die Kirchenleitung das Rahmenschutzkonzept. Ein endgültiger Entwurf des Rahmenschutzkonzepts kann erst nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes von der Kirchenleitung beraten und beschlossen werden.

**Zu § 6:**

Künftig sollen die Aufgaben der Prävention und der Intervention getrennt voneinander wahrgenommen werden. Zurzeit nimmt noch die Koordinierungsstelle sowohl Aufgaben der Präventionsarbeit wahr, unterstützt und koordiniert aber auch die Bearbeitung von Einzelfällen in den Kirchenkreisen (Intervention). Mangels rechtlicher Grundlagen leistete insbesondere die Koordinierungsstelle seit ihrer Einrichtung bei der Entwicklung von Standards Pionierarbeit. Sie entwickelte einen Handlungs- und Kommunikationsplan für Leitungspersonen und setzte so Standards unter anderem auch für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt. Dennoch werden die Aufgaben der Prävention und der Intervention in den Kirchenkreisen zurzeit uneinheitlich wahrgenommen. Teilweise tauchen immer wieder die gleichen Fragen auf, sind Bearbeitungswege immer noch unklar. Die vielfältigen Aufgaben in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die bisherigen Strukturen nicht ausreichen, um der Verantwortung gerecht zu werden. Deshalb sieht das Kirchengesetz nun vor, dass es neben Präventionsbeauftragten gesonderte Beauftragte in den Kirchenkreisen und Hauptbereichen gibt, die zunächst einmal die Meldung der Verdachtsfälle entgegen nehmen und diese an die Zuständigen weiterleiten. Mehrere kirchliche Träger können gemeinsam eine Meldebeauftragte bzw. einen Meldebeauftragten bestellen.

**Zu Absatz 3:**



Die Bearbeitung der Fälle liegt in der Verantwortung der kirchlichen Träger. Das Rahmenschutzkonzept dient den kirchlichen Trägern dabei, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die Einrichtung von Beratungsstäben hat sich für die Bearbeitung von Fällen bewährt.

Die Intervention hat mehrere Schutzrichtungen gleichzeitig im Blick. Das betrifft einerseits das Interesse der Institution an der Aufklärung der Verdachtsfälle und an der Beendigung der Gewalt. Andererseits ist der Schutz des Opfers und potentieller weiterer Opfer zu beachten. Ebenfalls sind weitere betroffene Personen, zum Beispiel Angehörige, zu schützen. Im Rahmen der konkreten Fallbearbeitung können Opferschutzgesichtspunkte in den Vordergrund rücken. Es kann Fälle geben, in denen das Opfer keine Bearbeitung des Falles wünscht. In derartigen Fällen ist es notwendig, herauszufinden, ob Ermittlungen oder ggf. eine Weitergabe der Anhaltspunkte an Strafverfolgungsbehörden geeignet sein könnten, Gesundheit und Leben des Opfers in einem Maß zu gefährden, dass von weiteren Maßnahmen im Interesse des Opfers abgesehen werden sollte. Nähere Regelungen dazu, zum Beispiel wer diese Entscheidung trifft, nach welchen Kriterien die Entscheidung zu treffen ist, bleibt einer Rechtsverordnung gemäß § 11 vorbehalten.

Zu Absatz 4:

Mitteilungspflichten ergeben sich beispielsweise aus dem Disziplinarrecht (siehe § 6 Absatz 2 DG.EKD) oder dem Statusrecht (§ 24 Absatz 3, § 43 PfdG.EKD).

#### **Zu § 7:**

Zur Koordinierung der Aufgaben im Bereich der Prävention überführt die Landeskirche die bereits im Hauptbereich 2 tätige Koordinierungsstelle Prävention in eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. In der vorliegenden Bestimmung werden die Tätigkeitsfelder der künftigen Fachstelle beschrieben. Diese beschränken sich auf die Prävention und die dafür notwendige Konzeptarbeit. Sie hat im Bereich der Intervention ausschließlich eine Zuständigkeit für den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerks. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist sie für die Entwicklung von Materialien und die Koordinierung zuständig.

Gleichzeitig soll die Fachstelle die Aufgaben einer Präventionsbeauftragten und Meldebeauftragten für die landeskirchlichen Träger wahrnehmen. Es empfiehlt sich, innerhalb der Fachstelle die Aufgaben der Präventions- und der Meldebeauftragten auf verschiedene Personen zu übertragen.

#### **Zu § 8**

Die Bestimmung legt grundsätzliche Inhalte zur Prävention und Intervention in der Aus-, Fort- und Weiterbildung derjenigen Personen fest, die mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags betraut sind. Konkrete Details bleiben Spezialgesetzen und einer Rechtsverordnung nach § 11 vorbehalten.

#### **Zu § 9:**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 25. August 2012 eine Kommission „Unterstützungsleistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Anerkennung ihres Leids“ ins Leben gerufen, deren Vorsitzende die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, ist. Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes soll die Kommission auf der Grundlage gesetzlicher Legitimation weiterarbeiten. Das Verfahren zur Gewährung von Unterstützungsleistungen wurde kürzlich evaluiert. Das Kir-

chengesetz beschränkt finanzielle Hilfe durch die Landeskirche auf Fälle, die sich bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben. Das Kirchengesetz enthält keine konkrete Regelung für finanzielle Hilfen in Fällen sexualisierter Gewalt, die nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes vorgefallen sind. An dieser Stelle fehlt es an einer Regelung, um nicht in die Finanzhoheit der Kirchenkreise einzugreifen. Es sind weiterführende Regelungen unter Einbindung der Kirchenkreise denkbar, die ggf. auf der Synodentagung beraten und im Kirchengesetz ergänzt werden könnten.

**Zu § 10:**

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass personenbezogene Daten, hochsensible - teilweise sehr intime Details - durch Meldebeauftragte, Mitglieder von Beratungsstäben, sowie anderen Personen, nicht an Stellen oder Personen, die nicht zur Entgegennahme der Informationen berechtigt sind, weitergegeben werden. Die Vorschrift hat teilweise deklaratorischen Charakter, da sich Verschwiegenheitspflichten teilweise aus dem Arbeits- und Dienstrecht ergeben (siehe zum Beispiel § 4 KAT). Davon unberührt bleiben Aussagepflichten, das betrifft zum Beispiel Aussagepflichten vor staatlichen Ermittlungsbehörden.

**Zu § 11:**

Die Vorschrift delegiert bestimmte Regelungsgegenstände an die Kirchenleitung, unter anderem das Rahmenschutzkonzept. Das Kirchengesetz soll mit diesen Einzelregelungen nicht überfrachtet werden.

**Zu § 13:**

Die Bedeutung der Rechtsmaterie und die wenigen Erfahrungen mit kirchenrechtlichen Regelungen in diesem Bereich erfordern eine Evaluation des Kirchengesetzes spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

**Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie  
(Präventionsgesetz – PrävG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Träger). Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

**§ 2  
Grundsatz**

Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. Dieser Kultur sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

**§ 3  
Abstinenzgebot**

Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

**§ 4  
Schutz vor sexualisierter Gewalt**

(1) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) zu schützen.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

**§ 5  
Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Präventionsbeauftragte**

(1) Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig

verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) m. w. N. vom 29. Juli 2017 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

(2) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

(3) Die Kirchenkreise und die Hauptbereiche unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Kirchenkreis in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Kirchenkreise und die Hauptbereiche je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine Präventionsbeauftragte bzw. einen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Präventionsbeauftragten regeln.

(4) Für die kirchlichen Träger wird ein Rahmenschutzkonzept der Nordkirche zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt entwickelt, das verbindlich ist. Auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtsführenden Stelle nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention**

(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).

(2) Die Kirchenkreise und Hauptbereiche bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine unabhängige Beauftragte bzw. einen unabhängigen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die bzw. der Meldebeauftragte nimmt die Informationen nach Absatz 1 entgegen und leitet diese an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger oder die jeweilige zuständige dienstaufsichtsführende Stelle weiter. Die Diakonischen Werke - Landesverbände sollen für ihren Bereich die Bestellung von Meldebeauftragten regeln.

(3) Alle kirchlichen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche

Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle**

(1) Die Landeskirche unterstützt die Beauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Zu diesem Zweck richtet die Landeskirche eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ein (Fachstelle). Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Gleichzeitig nimmt sie die Aufgaben einer Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

(2) Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Fachstelle erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Sie koordiniert die Bildungsarbeit zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung der Intervention durch den Aufbau eines Kompetenz-Netzwerkes.

## **§ 8**

### **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(2) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.

## **§ 9**

### **Hilfe für Betroffene**

(1) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

(2) Für Fälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ereignet haben, werden von der Landeskirche Unterstützungsleistungen gewährt. Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. Über die Bewilligung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

## **§ 10**

### **Schweigepflicht**

Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 6 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

### **§ 11 Verordnungsermächtigung**

Das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und zur Amtszeit ihrer Mitglieder regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

### **§ 13 Inkrafttreten, Evaluation**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Kirchengesetz ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren.

**Nordkirche zieht Konsequenzen  
aus dem  
„Schlussbericht der Unabhängigen Kommission  
zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,  
heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“**

**Vorläufiger Zehn-Punkte-Plan der Kirchenleitung  
Stand: 21.11.2014**

**Die Kirchenleitung der Nordkirche zieht unmittelbar Konsequenzen. Auf Basis der wesentlichen Empfehlungen der Experten gibt die Kirchenleitung die Erarbeitung von Konzepten in Auftrag und leitet bereits vorbereitete Maßnahmen ein. Sie orientiert sich dabei an einem vorläufigen Zehn-Punkte-Plan.**

*Dieser wurde in den letzten Wochen intensiv in einer von der Kirchenleitung eingerichteten Arbeitsgruppe weiterberaten, um schnell, aber auch gründlich die Umsetzung voranzubringen. Infolgedessen unterscheidet sich der vorliegende Zehn-Punkte-Plan geringfügig von der Fassung, die erstmals am 14. Oktober veröffentlicht wurde.*

**Übergeordnetes Ziel ist, die Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit auf allen Ebenen der Nordkirche, der Kirchenkreise und Gemeinden zu verstärken.**

Folgende Maßnahmen der Präventions- und Interventionsarbeit der Nordkirche sind vorbereitet und werden, um die Empfehlung der Experten ergänzt, kurzfristig eingeleitet.

**1.) Kirchliches Beschwerdemanagement in Verbindung mit einer externen Ombudsstelle**

Hier ist eine erste Umsetzung erfolgt. Die **„Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben – UNA - bei Wendepunkt e.V.“** hat ihre Arbeit aufgenommen.

Die UNA arbeitet kirchenunabhängig und niedrigschwellig; Betroffene können sich hier direkt und ohne Umwege melden und sich der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter von Wendepunkt anvertrauen. Hier wird ihnen zugehört bzw. ermöglicht, dass sie ihre Sprachlosigkeit überwinden und in Worte fassen, was geschehen ist. Gemeinsam erkundet man dann, was zu tun ist. Zuallererst soll den Betroffenen therapeutisch kompetent Hilfe zuteil werden. Es geht prioritär darum, weitere Verletzungen zu verhindern und eine gute Begleitung zu

gewährleisten. Sodann wird geschaut, was institutionell zu tun ist. Hier setzt das kirchliche Beschwerdemanagement an, an dessen Umsetzung noch weiter gearbeitet werden muss. Folgende Fragen stehen dabei z.B. an: Welche Leitungspersonen bzw.- gremien müssen informiert werden, wer muss akut handeln? Ist ein Täter, eine Täterin schon klar identifiziert und damit schnell aus dem Umfeld heraus zu nehmen und zu suspendieren? Oder ist es eine Vermutung, mit der man in klar definierten Schritten angemessen umgehen muss – also so, dass weder ein tatsächlicher Täter gewarnt wird, noch dass jemand zu Unrecht beschuldigt wird? Oder geht es gar um einen verjährten Fall? Etc. - Mit UNA und dem Beschwerdemanagement wird die Empfehlung der Kommission, interdisziplinär zu arbeiten, direkt aufgenommen; mit Wendepunkt e.V. ist sicher gestellt, dass mit therapeutischer Fachlichkeit und externer Hilfe Opferschutz gewährt wird. Die Gemeinden werden ab sofort gebeten, Flyer und Plakate zügig zu verteilen.

## **2.) Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche, die seit April 2013 besteht, soll - orientiert an Empfehlungen der Kommission - die Aufgaben einer „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ in ihr Konzept aufnehmen. Fachleute sollen für die akute Krisenintervention qualifiziert werden und - mit psychosozialer Fachkompetenz ausgestattet - eine Unterstützung von Betroffenen fachlich absichern und koordinieren. Die Ausrichtung hin zu regionalen interdisziplinären Teams ist dabei eine entscheidende Leitlinie.

## **3.) Krisenintervention**

Nordkirchenweit soll Krisenintervention organisiert werden. Das heißt: im akuten Fall soll ein Team erfahrener, externer und interner Expertinnen und Experten die Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort fachlich unterstützen bzw. Soforthilfe für Betroffene direkt übernehmen. Vorrangiges Ziel: Schutz der Betroffenen und traumatherapeutische Begleitung, die weitere Verletzungen (auch weiterer Opfer) verhindert.

*Anmerkung: Unter diesem Punkt 3.) war zunächst noch die Empfehlung für eine zentrale Meldestelle aufgeführt worden, in der arbeits-, dienst- und disziplinarrechtliche Belange zusammenlaufen. Die Umsetzung dessen ist angesichts der bestehenden dezentralen Strukturen kompliziert und nicht kurzfristig einzurichten; jedoch wird darüber nachgedacht, wie das Anliegen der Kommission auf geeignete Weise umgesetzt werden kann.*



#### **4.) Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten und ein erweitertes Führungszeugnis**

Mit einer neuen Verwaltungsvorschrift wird verbindlich sichergestellt, dass vor Neueinstellungen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Zudem sollen Haupt- und Ehrenamtliche eine Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten abgeben. Wichtig ist: bei aller Sensibilisierung ist auch zu würdigen, dass in der Kirche in aller Regel eine hervorragende und achtsame Jugendarbeit geleistet wird.

Mit ihren Beschlüssen strebt die Erste Kirchenleitung der Nordkirche auch langfristige strukturelle Veränderungen an, für die die Mitwirkung mehrerer kirchlicher Gremien bis hin zur EKD-Ebene erforderlich ist:

#### **5.) Verstärkte Orientierung an der Perspektive der Betroffenen und dem Opferschutz**

Die Nordkirche nimmt verstärkt die Perspektive der Betroffenen wahr, um den Opferschutz zu stärken. So sollen auch sexuelle Grenzverletzungen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, generell im Disziplinar- und Arbeitsrecht berücksichtigt werden. Das Bewusstsein für eine „Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit“ soll durch Fortbildungen und weitere Maßnahmen geschärft werden. Dazu gehören:

- **Orientierungshilfe für den Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis in Hinblick auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt.** Eine bereits in Arbeit befindliche Orientierungshilfe zum Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis wird Hinweise geben, wie man den seelsorgerlichen Schutzraum einerseits hält, andererseits aber auch die Möglichkeit in Betracht zieht, sich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Wohlgemerkt: nicht das Seelsorgegeheimnis selbst wird in Frage gestellt; im Gegenteil – es ist konstitutiv für jede Seelsorge und somit definitiv unauflösbar. Sondern es geht um einen verantwortlichen Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis.

**Einzelfallentscheidung über die Meldung sexueller Übergriffe an Strafverfolgungsbehörden.** Diese Empfehlung der Kommission hat uns überrascht und gleichzeitig eingeleuchtet. Es ist zu prüfen, ob man zum *Schutz* der Betroffenen mit ihnen und einem Fachteam gemeinsam nach einer Antwort sucht, ob im Falle einer sexuellen Grenzverletzung eine Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden gestellt wird oder nicht. Hintergrund: Die manchmal starren und von ihrem Ausgang her unsicheren Ermittlungs- und Strafverfahren sind für Betroffene eine hochgradige Belastung und können zu

Retraumatisierungen führen. In jedem Fall muss die Entscheidung darüber bei den Betroffenen selbst liegen.

**6.) Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention**

Die Nordkirche tritt in einen Entscheidungsprozess ein, der die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes nach der UN-Kinderrechtskonvention in ihren Gesetzen zum Ziel hat.

**7.) Entwicklung eines angepassten Konzeptes der Kinder- und Jugendarbeit**

Die Schutz-, Handlungs- und sexualpädagogischen Konzepte in der Kinder- und Jugendarbeit sollen mit Blick auf die Empfehlungen der Expertenkommission überarbeitet und angepasst werden. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt der Nordkirche geschehen.

**8.) Abstinenzgebot in den Bereichen der Jugendarbeit und Seelsorge**

Die Abstinenz von sexuellen Kontakten und Beziehungen wird grundsätzlich in den Bereichen der kirchlichen Kinder –und Jugendarbeit, in der Seelsorge und Pädagogik, letztlich generell geregelt und festgeschrieben. Das bereits geltende Abstinenzgebot soll ergänzend als Norm in das Dienstrecht und in Arbeitsverträgen aufgenommen werden.

**9.) Engagement für die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen**

Die Nordkirche unterstützt Initiativen zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für sexuelle Übergriffe, wie u.a. die Initiative des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

**10.) Klare Unterscheidung von Personalverantwortung und Seelsorge bei Dienstvorgesetzten**

Eine klare Unterscheidung von Dienstaufsicht und Seelsorge sollte bereits aus dem geltenden Recht hervorgehen; dies allerdings scheint in der Praxis nicht eindeutig genug verstanden zu werden. Umsetzung und Klärung dieser Unterscheidung sollen durch Fortbildung und Information sowie durch Supervision von Leitungskräften verstärkt werden.



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs



# VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD)**

UND

**DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR  
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)**

**BERLIN,**



# GLIEDERUNG

- I.** Präambel
- II.** Vereinbarungen
  - 1** Relevante Handlungsfelder der EKD
  - 2** Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
  - 3** Bilanz 2012–2014
  - 4** Vorhaben 2015–2019
  - 5** Mitwirkung am Monitoring
  - 6** Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
  - 7** Gültigkeit



## I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigerndes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.



## II VEREINBARUNGEN

### 1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DER EKD

Die EKD übernimmt beim Thema "Sexueller Missbrauch" Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert.

Die EKD ist die Gemeinschaft der lutherischen, unierten und reformierten Landeskirchen in Deutschland. Das evangelische Kirchenwesen ist föderal aufgebaut. Die Gliedkirchen sind in ihrem Wirken selbständig. Die EKD hat keine Aufsichts- und Durchgriffsrechte. Die EKD kann aufgrund ihres föderal strukturierten evangelischen Kirchenwesens keine Vereinbarungen treffen, die die Selbständigkeit der Gliedkirchen berühren. Die vorliegende Erklärung bezieht sich daher ausschließlich auf Unterstützungsleistungen durch die EKD. Die EKD verweist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen der Gliedkirchen für die Verankerung wirkungsvoller Präventionsmaßnahmen in kirchlichen Arbeitsfeldern, Einrichtungen und Gemeinden. Die Kirchenkonferenz hat bekräftigt, dass diese Maßnahmen ausgeweitet und vertieft werden.

Die EKD ist an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich der evangelischen Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens zu gewährleisten, aber auch um Kindern und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie und in anderen Bereichen erfahren, in evangelischen Einrichtungen und Gemeinden vertrauensvolle und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite zu stellen. Für die EKD ist der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in den vielfältigen Handlungsfeldern ein vorrangiges Anliegen. Sie ist davon überzeugt, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt. Diese Überzeugung muss sich auch in kirchlichen Angeboten und im Leben kirchlicher Einrichtungen widerspiegeln und in einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts zum Ausdruck kommen.

Eltern vertrauen ihre Kinder Einrichtungen der evangelischen Kirche an. Ihre Kinder besuchen evangelische Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen. Kirchengemeinden bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, für sie gestaltete Angebote wahrzunehmen. So können sie im Kinderchor singen, in der Jugendband musizieren, den Kindergottesdienst besuchen oder am Konfirmandenunterricht teilnehmen.



## 2 GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen um ihrer Wirkung entfalten zu können. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als "Schutzraum" (kein Tatort werden) als auch als "Kompetenzort", an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen erfordern einen Prozess der Qualitätsentwicklung. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt der Entwicklung. Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.

Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Handlungsplan bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und geben im Umgang mit sexuell grenzverletzenden Verhalten Orientierung. Sie beinhalten einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als weiterer Bestandteil von Schutzkonzepten sind insbesondere Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie Fortbildungen für Mitarbeitende, vorzusehen. Über Kontaktmöglichkeiten zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, ist zu informieren. Schutzkonzepte sollten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

Einen zentralen Bereich kirchlichen Lebens stellen die Kirchengemeinden dar. Sie haben verschiedene Rollen und Funktionen inne: Sie können Arbeitgeber, Träger von Kindertagesstätten oder Veranstalter von Kinder- und Jugendveranstaltungen sein. Kirchengemeinden sind bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen und unterschiedlichen Aufgaben selbständig. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des kirchengemeindlichen Lebens, bedarf es auf die jeweilige Situation angepasste Schutzkonzepte.

Die EKD tritt gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen dafür ein, dass Kirchengemeinden ein für sie individuelles Schutzkonzept aus einer Risikoanalyse für ihren jeweiligen Kirchengemeindebereich heraus entwickeln. Um die Kirchenvorstände dabei zu unterstützen, hat die EKD 2014 die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden“ herausgegeben.



### 3 BILANZ 2012–2014

2012 wurde die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gebildet. Im Rahmen dieser Konferenzen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Fachkräften aus den Gliedkirchen der EKD statt. Hier bietet sich eine Plattform, um die in den Gliedkirchen bereits vorhandenen Präventionsanstrengungen und Materialien zu bündeln, best-practice-Modelle zu entwickeln, einheitliche Standards sicher zu stellen und Synergieeffekte zu nutzen. In diesem Zusammenhang wurde von der EKD eine Stelle "Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" im Kirchenamt geschaffen, die die Arbeitsprozesse der Gliedkirchen unterstützt und als Koordinierungs-, Vernetzungs- und Referenzstelle dient.

Im Rahmen der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind Arbeitsmaterialien entstanden.

In der 2012 erschienenen Broschüre „*Hinschauen – Helfen – Handeln*“ wird ein Handlungskonzept vorgelegt, das sich an den Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ orientiert und die Grundlage liefert für ein schnelles und konsequentes Handeln unter anderem in Gestalt von Handlungsplänen für Situationen, in denen eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermutet wird.

2014 wurden drei weitere Broschüren aus dem Themenbereich veröffentlicht.

Das zentrale Ziel der Arbeitshilfe „*Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben*“ ist, durch Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu schaffen.

Mit „*Das Risiko kennen – Vertrauen sicher*“ werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Risikoanalysen, mit dem Ziel ein Schutzkonzept zu entwickeln, unterstützt.

In „*Unsagbares sagbar machen*“ werden Kirchengemeinden Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchsvorfällen in den Gemeinden gegeben. Es wird aufgezeigt, welche Prozesse empfehlenswert sind, um die Geschehnisse aufzuarbeiten und verloren gegangenes Vertrauen wiederzugewinnen.

Zu dem Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt gehört die Einrichtung von bundesweit benannten Ansprechpersonen und -stellen für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext.

Die Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung liefert den Gliedkirchen zudem regelmäßige Informationen über Präventionsmaterialien, Forschungsprojekte, Fachliteratur, Fortbildungsangebote und Fachtagungen. In den Gliedkirchen sind Handlungs- und Interventionspläne entwickelt und etabliert worden. Es ist klar geregelt, wie sich alle Beteiligten zu verhalten haben, wenn die Vermutung im Raum steht, dass sich ein Vorfall mit sexualisierter Gewalt ereignet hat.





Die Einforderung des Erweiterten Führungszeugnisses oder einer Selbstverpflichtungserklärung für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gehört zu den Standards der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

In der Hälfte aller Gliedkirchen wurden sogenannte „Unabhängige Kommissionen“ eingerichtet. Diese multiprofessionell besetzten Kommissionen können Betroffenen sexualisierter Gewalt Anerkennungsleistungen zusprechen.

In den Gliedkirchen wurden EKD-weit zahlreiche Schulungen durchgeführt, darunter beispielsweise ca. 40, die sich an theologische Führungskräfte, Superintendentinnen und -interdenten bzw. Dekaninnen richteten. Darüber hinaus wurde ein Fachtag für ehrenamtliche Richterinnen und Richter an kirchlichen Disziplinargerichten durchgeführt, der das Thema sexualisierte Gewalt behandelt hat.

Zum 1. Januar 2015 traten Änderungen des Disziplinalgesetzes der EKD (DG.EKD) in Kraft. Aspekte, die für Betroffene besondere Bedeutung haben, wurden in das Disziplinalgesetz aufgenommen. Dazu gehören:

- » Nach §§ 33a Abs. 1 DG.EKD ist grundsätzlich auf die schutzwürdigen Interessen einer betroffenen Person (Opfer) Rücksicht zu nehmen.
- » Nach § 33 Abs. 1 DG.EKD können sich Zeuginnen und Zeugen bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen.
- » Nach § 33 Abs. 2 DG.EKD kann der Zeugenbeistand für sie Fragen beanstanden oder den Ausschluss von Personen beantragen.
- » Die Kosten für den Zeugenbeistand werden erstattet, sofern die Zuziehung notwendig ist. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung durchführende Person, also entweder im behördlichen Verfahren der Ermittlungsführer oder im Gerichtsverfahren der oder die Vorsitzende.
- » Betroffene Personen (Opfer) und Zeugen/innen können nach § 61 Abs. 1 DG.EKD den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
- » Sie können nach § 31 Abs. 5 DG.EKD beantragen, in Abwesenheit der beschuldigten Person vernommen zu werden.
- » Betroffene Personen können gem. § 33a Abs. 4 DG.EKD auf Antrag über Stand, Fortgang und Ergebnis eines Disziplinarverfahrens informiert werden, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen. Nach Abschluss des Verfahrens können betroffene Personen über das Ergebnis des Prozesses informiert werden, weil Ermittlungen dem nicht mehr entgegenstehen.

Von der EKD wurde der Flyer „Zeuge sein im kirchlichen Disziplinarverfahren“ herausgegeben, der Zeuginnen und Zeugen Informationen zum kirchlichen Disziplinarverfahren geben soll.



Der UBSKM hat 2012/2013 zwei Monitorings durchgeführt, um den Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu überprüfen und zu unterstützen. Beide Monitorings sollten erfassen und analysieren, wie weitreichend die Empfehlungen zu Prävention und Intervention umgesetzt wurden. Die evangelische Kirche hat sich an diesen Monitorings beteiligt. Es hat sich gezeigt, dass sich die evangelische Kirche auf einem guten Weg befindet, die Empfehlungen des Runden Tisches umzusetzen. Die Monitorings haben aber auch gezeigt, dass Handlungsbedarf bei der Einführung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden gegeben ist. Daraufhin hat die EKD die Broschüre „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ veröffentlicht und intensiv für die Durchführung von Risikoanalysen geworben.

Im Dezember 2013 wurde die Vereinbarung zwischen Bund und EKD zum Ergänzenden Hilfesystem unterschrieben. Damit ist die evangelische Kirche eine der ersten Institutionen, die sich am Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich beteiligt.

#### 4 VORHABEN 2015–2019

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die EKD, eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten innerhalb ihrer Strukturen bis hin zur örtlichen Kirchengemeinde zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung und praxisgerechte Umsetzbarkeit eines solchen Prozesses vor Ort obliegt der Verantwortung der jeweiligen Gliedkirche.

Die EKD wird folgende Maßnahmen anregen und ihren Gliedkirchen zur Umsetzung empfehlen:

- » Die weitere Verbreitung der Broschüre *„Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“*.
- » Entwicklung und Unterstützung von Fortbildungsmodulen für verschiedene Zielgruppen im kirchlichen Bereich zum Themenfeld Schutzkonzepte.
- » Unterbreitung von Vorschlägen für Beschlussfassungen in den kirchlichen Gremien zur aktiven Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten und Fortbildungseinheiten in kirchlichen Einrichtungen.
- » Die Weiterführung der Arbeit der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Es soll ein EKD-weit einsetzbares Fortbildungskonzept entwickelt werden, das in allen Gliedkirchen verbindlich angeboten werden kann. Die Implementierung eines standardisierten Fortbildungsmoduls trägt zu einer gelebten Kultur der Achtsamkeit bei. Die EKD wird darauf hinwirken, dass eine stärkere Präsenz des Themas sexualisierte Gewalt in der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in allen Gliedkirchen angestrebt wird.



Die EKD wird ihre Gliedkirchen darin bestärken, sich mit Missbrauchsvorfällen in der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Bereits abgeschlossene und eingeleitete Aufarbeitungsprozesse, die grundsätzlich in der Verantwortung der Gliedkirchen liegen, zeigen auf, dass strukturelle Fehler, die sexuellen Missbrauch ermöglicht haben, erkennbar werden und daraus Konsequenzen für zukünftiges Handeln abgeleitet werden können.

## 5 MITWIRKUNG AM MONITORING

Die EKD wird den USBKM und das von diesem beauftragte Deutsche Jugendinstitut (DJI) durch die Vermittlung von vier geeigneten Ansprechpartnern dabei unterstützen, das Projekt „Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ durchzuführen. Dieses Projekt wird die Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen dokumentieren und damit den Implementierungsstand der Leitlinien des Runden Tisches zur Prävention sexualisierter Gewalt systematisch erfassen und beobachten.

Im Bereich des religiösen Lebens, zu dem auch die evangelische Kirche gehört, soll beim Monitoring nicht mehr quantitativ, sondern ausschließlich qualitativ erhoben werden. Vorgesehen sind Fallstudien zu Beispielen guter Praxis und darauf aufbauende Fokusgruppen, die die Handlungsfelder – wie etwa Kirchengemeinden – breiter in den Blick nehmen. Hierdurch soll Erfahrungswissen erfasst und zugänglich gemacht werden. Leitungspersonen und Fachkräfte, die mit der Implementierung von Schutzkonzepten befasst sind, sollen auf diesem Weg angeregt werden, sich mit Möglichkeiten der Entwicklung von Schutzkonzepten und eventuellen Hindernissen auseinanderzusetzen. Die Auswertung rückt Faktoren in den Mittelpunkt, die förderlich oder hinderlich bei der Entwicklung von Einrichtungen zu Schutz- und Kompetenzorten sein können. Zudem werden Aussagen zu positiv empfundener Unterstützung durch Dachorganisationen erfragt.

Das DJI wird im Auftrag des USBKM voraussichtlich ab 2016 jährliche Teilergebnisse zum Monitoring veröffentlichen und Ende 2018 einen abschließenden Bericht vorlegen. Die EKD beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleiten wird. Vorgesehen sind regelmäßige sowie ggf. wenige anlassbezogene Sitzungen pro Jahr.

Der USBKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitoring werden vor Veröffentlichung der EKD zur Kenntnisnahme übermittelt und in der AG Schutzkonzepte diskutiert und interpretiert. Nach der Veröffentlichung werden die Daten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es können weitere Absprachen zur besonderen organisationsbezogenen Ergebnisauswertung getroffen werden.



## 6 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Das Anliegen der Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ – die Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen – wird von der EKD und den Gliedkirchen unterstützt. In regelmäßigen Abständen informiert die EKD die Gliedkirchen über aktuelle Entwicklungen aus der Dienststelle des UBSKM und stellt den Gliedkirchen Informationen und Materialien zur Verfügung. Die Kernbotschaften und Logos werden in der Öffentlichkeitsarbeit der EKD eingebunden. Die EKD wird sich dafür einsetzen, dass diese auch in zentralen Kommunikationsinstrumenten (z. B. Website) der Gliedkirchen berücksichtigt werden.

## 7 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des UBSKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Johannes-Wilhelm Rörig  
Unabhängiger Beauftragter für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Prälat Dr. Martin Dutzmann  
Bevollmächtigter des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

**Verwaltungsvorschrift  
über eine Selbstverpflichtung  
und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses  
in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit  
mit Kindern und Jugendlichen  
(FührungszeugnisVwV)**

**Vom 26. August 2016**

(KABl. S. 358)

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

## **1. Selbstverpflichtung**

- 1.1 Kirchliche Körperschaften pflegen im Umgang mit ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eine Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit sowie des Respekts und der Wertschätzung.
- 1.2 <sup>1</sup>Zu diesem Zweck sollen kirchliche Körperschaften alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, auffordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. <sup>2</sup>Der Text der Selbstverpflichtung (nach der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift) verbleibt bei der Person.
- 1.3 <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. <sup>2</sup>Die Teilnahme ist der beruflich oder ehrenamtlich tätigen Person zu bestätigen und aktenkundig zu machen.
- 1.4 Diese Regelungen gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Erweitertes Führungszeugnis**

- 2.1 Kirchliche Körperschaften haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

- 2.2 <sup>1</sup>Zu diesem Zweck sollen kirchliche Körperschaften sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorlegen lassen. <sup>2</sup>Von Ehrenamtlichen soll auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. <sup>3</sup>Näheres kann in Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72a Absatz 4 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – bestimmt werden.
- 2.3 Den zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen ist schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorliegen. Im Falle einer beruflichen Tätigkeit erfolgt der Versand unmittelbar an die kirchliche Körperschaft.
- 2.4 <sup>1</sup>Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt vor der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit die Bewerberin bzw. der Bewerber. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses durch die kirchliche Körperschaft zu erstatten.
- 2.5 <sup>1</sup>Bei beruflicher Tätigkeit ist das erweiterte Führungszeugnis zur Personalakte zu nehmen. <sup>2</sup>Bei ehrenamtlicher Tätigkeit ist das Führungszeugnis nach Einsichtnahme durch die kirchliche Körperschaft der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Information, ob die Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, sind aktenkundig zu machen; nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit ist der Eintrag zu löschen.
- 2.6 <sup>1</sup>Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz darf keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten. <sup>2</sup>Eine Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen.
- 2.7 Diese Regelungen gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**3. Pastorinnen und Pastoren**

- 3.1 <sup>1</sup>Vor der Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst, vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. <sup>2</sup>Nach Begründung des Pfarrdienstverhältnisses kann erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. <sup>3</sup>Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt vor der Aufnahme in das Vikariat die Bewerberin bzw. der Bewerber. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses durch die Dienstherrin zu erstatten. <sup>5</sup>Das erweiterte Führungszeugnis ist zur Personalakte zu nehmen.
- 3.2 Die weiteren Bestimmungen der Nummern 1 und 2 gelten auch für Pastorinnen und Pastoren.

**4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>
- 4.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. August 2011 (GVOBl. S. 260) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 2. Oktober 2016 in Kraft.



## Anlage zu Nummer 1.2 Satz 2

## Muster einer Selbstverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. <sup>2</sup>Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. <sup>3</sup>Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. <sup>4</sup>Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlöse und übertreibe dabei nicht.
- (2) <sup>1</sup>Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. <sup>2</sup>Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- (3) <sup>1</sup>Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. <sup>2</sup>Ich ermutige Kinder und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
- (4) <sup>1</sup>Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. <sup>2</sup>Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- (5) <sup>1</sup>Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (6) <sup>1</sup>Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und bzw. oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises bzw. meiner Institutionen. <sup>3</sup>Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.



Diakonische Werke Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und  
Schleswig-Holstein

Landeskirchenamt  
Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht  
Frau Katrin Anton

Diakonisches Werk  
Hamburg

Die Landespastoren

Diakonisches Werk  
Mecklenburg-Vorpommern

Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein

Hamburg/Schwerin/Rendsburg, 7. Oktober 2017

### Stellungnahme zum Präventionsgesetz

Sehr geehrte Frau Anton,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des kirchlichen Präventionsgesetzes  
Stellung zu nehmen. Wir begrüßen diese Gesetzesinitiative, weil sie in einem äußerst  
sensiblen Bereich Leitlinien für die Intervention und Prävention beschreibt und damit  
in ihrem Handeln vertrauensbildend wirkt.

Die Diakonischen Werke möchten die Intention dieses Kirchengesetzes unterstützen.  
Unsere Anmerkungen beziehen sich daher nicht auf die Intention des Gesetzes  
selbst, sondern einige formale Gesichtspunkte und Anmerkungen zur weiteren  
Ausgestaltung des Gesetzes.

Zu den formalen Gesichtspunkten merkt die Begründung zum Gesetz in § 1 richtig an,  
dass das Kirchengesetz nicht unmittelbar für die rechtlich selbstständigen Dienste und  
Werke gilt. In Korrespondenz zu dieser Aussage erscheint allerdings die Formulierung  
des § 1 Abs. 1 missverständlich. Um eine verpflichtende Bindung für die Diakonischen  
Werke wie für deren Mitglieder zu erreichen, ist ein Beschluss der Mitglieder auf der  
Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Verpflichtung zur Zustimmung zu erwirken,  
ist den Diakonischen Werken nicht möglich. Gleiches gilt für die daran anschließende  
Adaption der Regelung in Mitgliedseinrichtungen. Wir halten daher eine  
Differenzierung der Bindungswirkung des Kirchengesetzes zwischen der Verfassten  
Kirche mit ihren unselbstständigen Diensten und Werken und den rechtlich  
selbstständigen Trägern, darunter auch die Diakonischen Werke, für erforderlich.

Für § 1 Abs. 1 schlagen wir deshalb folgende Änderung vor:

*„Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise,  
Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände, die Landeskirche sowie  
ihre unselbstständigen Dienste und Werke. Die selbstständigen Dienste  
und Werke sowie die kirchlichen Stiftungen und Anstalten (kirchliche  
Träger) sind gehalten, die Regelungen dieses Kirchengesetzes*

**Diakonisches Werk Hamburg  
Landesverband der Inneren  
Mission e.V.  
Diakonie-Hilfswerk der NEK**  
Der Landespastor

Postfach 50 05 69  
22704 Hamburg  
Königstr. 54  
22767 Hamburg  
Telefon  
(040) 306 20-238

**Diakonisches Werk  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**  
Der Landespastor

Postfach 11 05 29  
19005 Schwerin  
Körnerstraße 7  
19055 Schwerin  
Telefon  
(03 85) 50 06-120

**Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
Landesverband der Inneren  
Mission e.V.**  
Der Landespastor und  
Sprecher des Vorstandes

Postfach 8 25  
24758 Rendsburg  
Kanalufer 48 (Martinshaus)  
24768 Rendsburg  
Telefon  
(043 31) 593-111

*umzusetzen. Die Diakonischen Werke sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes anhalten.“*

Inhaltlich weisen wir darauf hin, dass für die freigemeinnützigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch Vorgaben des Landes bereits jetzt Schutzkonzepte in den Einrichtungen gelten. Eine Implementierung ist bereits jetzt verbindlich und wird regelmäßig von der Heimaufsicht überprüft. Die kirchengesetzliche Regelung stellt hier eine Doppelung dar.

Ebenfalls ist bereits vielfach ein Partizipations- und Beschwerdemanagement für die Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt worden. Ein solches Element ist durch das Kirchengesetz nicht erfasst. Wir regen an, die Etablierung einer solchen Partizipation auch für den Bereich der verfassten Kirche und ihrer unselbstständigen Dienste und Werke, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen und ggf. in die Regelung dieses Kirchengesetzes aufzunehmen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der Begriff der „Prävention“ durch das entsprechende Bundesgesetz ein geprägter Begriff für den Bereich der Gesundheitsförderung im direkten Lebensumfeld ist. Zahlreiche Programme, die in den diakonischen Einrichtungen z.B. im Kontext der Suchtprävention durchgeführt werden, stehen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Der Titel der kirchlichen Gesetzgebung könnte hier missverständlich im Bereich des Diakonischen wirken. Wir empfehlen daher bereits im Titel darauf hinzuweisen, dass hier der Bereich der sexuellen Gewalt angesprochen.

Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Ahrens  
Landespastor



Paul Philipps  
Landespastor



Heiko Naß  
Landespastor



# Rahmenschutzkonzept

Leitlinien zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

**Entwurf der Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche**

*(Entwurf noch nicht im LKA und in der EKL beraten und abgestimmt)*

**Stand: 18. Januar 2018**

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Kapitel 1 – Allgemeine Informationen .....	9
Was sind sexuelle Grenzverletzungen?.....	9
Was bedeutet sexualisierte Gewalt?.....	9
Was sind institutionelle Risikofaktoren?.....	10
Kapitel 2 – Schutzkonzepte .....	13
Mindeststandards der Prävention.....	13
Definition und Wirkungsweisen von Schutzkonzepten.....	13
Basis von Schutzkonzepten .....	16
Kapitel 3 – Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt .....	18
Bausteine von Schutzkonzepten .....	19
Leitbild .....	19
Partizipation .....	19
Fortbildung .....	19
Beschwerdemanagement.....	20
Handlungsplan.....	20
Personalverantwortung.....	20
Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex.....	21
Sexualpädagogisches Konzept in der Kinder- und Jugendarbeit.....	22
Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien .....	22
Vernetzung und Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen .....	22
Kapitel 4 – Intervention: Handlungssicherheit in Krisensituationen.....	24
Handlungsplan in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen.....	25
Handeln von Kirchenkreisen und Hauptbereichen .....	26
Unterstützung durch die Landeskirche .....	27
Nachsorge, Aufarbeitung und Veränderung .....	28
Kapitel 5 – Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten .....	30
Aufgabe von Kirchenkreisen und Hauptbereichen .....	30
Aufgabe von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen .....	31
Kapitel 6 – Präventionsbausteine in der Nordkirche .....	34
Weiterführende Informationen und Material.....	38

Literatur mit Praxisbeispielen für Schutzkonzepte .....	43
Quellenverzeichnis .....	44
Kontakt .....	45

# Einleitung

## Leitbild der Nordkirche

Alle Menschen, die sich in der Nordkirche engagieren, am kirchlichen Leben teilhaben, hier Beistand suchen oder beruflich tätig sind, müssen dies in dem Vertrauen tun können, dass das gemeinsame Wohlergehen und die gegenseitige Achtsamkeit zu den Grundpfeilern dieses Miteinanders gehören. Dies setzt eine innere Haltung voraus, die Gewalt in jeglicher Form ablehnt, und dass man konsequent dagegen vorgeht. Eine solche Haltung muss gemeinsam entwickelt und im Alltag aktiv gelebt und umgesetzt werden.

## **Schutz bedeutet: Kompetenz entwickeln, hinschauen, selbst tätig werden!**

Ausgerechnet die für die kirchliche Arbeit so wichtige Beziehungsarbeit und starke Vertrauensbildung bieten ein Einfallstor für Täter oder Täterinnen, um Situationen und Abhängigkeitsverhältnisse auszunutzen und sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu begehen.

Die facettenreiche kirchliche Arbeit und die Begegnungen zwischen allen Generationen in den Kirchenkreisen, Hauptbereichen, Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken sollen stets von gegenseitiger Wertschätzung und Grenzachtung geprägt sein. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende tragen in diesen Beziehungen die Verantwortung dafür, dass sich die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen in einem sicheren Umfeld bewegen können.

Dies setzt eine grenzwahrende Kommunikation, ein angemessenes Näheverhältnis und die Anwendung fachlicher Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Fehlverhaltens in der kirchlichen Arbeit voraus.

## **Prävention ist die Aufgabe aller!**

Prävention dient dazu, Übergriffen vorzubeugen und die eingangs beschriebene Haltung in konkrete Verhaltensweisen im kirchlichen Arbeitsalltag zu übersetzen. Dies umfasst u. a. die Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen, um auf diese Weise das Risiko, von sexualisierter Gewalt in der Kirche betroffen zu sein, zu verringern.

Das Ziel guter Präventionsarbeit ist ein transparenter und professioneller Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Nordkirche müssen für potenzielle Gefährdungen in ihren Bereichen sensibilisiert und hinreichend fortgebildet werden. Diese Themen dürfen nicht tabuisiert, sondern müssen offen diskutiert werden.

Die Nordkirche verurteilt sexualisierte Gewalt und will, dass insbesondere Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteilwird. Sie setzt sich daher dafür ein, dass alle kirchlichen Träger der Nordkirche gemäß dem **„Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie“ (Präventionsgesetz – PräVG)** für ihre Bereiche einrichtungsspezifische Schutzkonzepte entwickeln.

Schutzkonzepte dienen dazu, sich mit Risiken im kirchlichen Arbeitsfeld, die für Übergriffe ausgenutzt werden können, auseinanderzusetzen, und diesen vorbeugend entgegenzuwirken. Gleichzeitig sollen mithilfe von Schutzkonzepten Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, sachgerecht auf Hinweise und Vermutungen zu reagieren, Betroffenen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen und Fälle professionell aufzuarbeiten.



Mit der Verabschiedung des Präventionsgesetzes schließt sich die Nordkirche dem dringend notwendigen gesamt-gesellschaftlichen Engagement gegen sexualisierte Gewalt an und will dieses weiter voranbringen. In diesem Zusammenhang werden alle kirchlichen Träger, Arbeitsbereiche und Einrichtungen der Nordkirche aufgefordert, Verantwortung für die Sicherheit der ihr anvertrauten Menschen zu übernehmen und selbst präventiv tätig zu werden. Das schafft Vertrauen nach innen und nach außen.

Durch die offene Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der Kirche und der Aneignung von Wissen und Kompetenzen wird ein Prozess eingeleitet, der beruflich und ehrenamtlich Tätige in der Nordkirche für Prävention sensibilisiert und hierdurch jene Menschen schützt und bestärkt, die sich Hilfe suchend an die Kirche wenden.

**Die Nordkirche setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen ein!**

### **„Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)“**

Die Evangelische-Lutherische Kirche in Norddeutschland positioniert sich mit der Verabschiedung des „Kirchengesetzes zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)“ klar gegen sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen in ihren Reihen.

Das Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

Alle kirchlichen Träger werden darin verpflichtet, ihre beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Die Nordkirche setzt sich u. a. dafür ein,

- dass bei Fällen sexualisierter Gewalt die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden und die betroffene Person zu schützen.
- dass Maßnahmen der Prävention und Intervention weiterentwickelt und nachhaltig umgesetzt werden.
- dass haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Nordkirche durch Aus- und Fortbildung für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden.
- dass Betroffenen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in der Nordkirche Hilfe und Unterstützung zuteilwird.

Präventionsgesetz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (PräVG)

## Ziel dieses Rahmenschutzkonzeptes

Die Vielfalt der Angebote in der Nordkirche ist groß: Gemeinde- und Gottesdienstarbeit, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Freizeiten, Kindertagesstätten, Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Kirchenmusik, evangelische Schulen, Internate, Auslandsarbeit, Arbeit mit geflüchteten Menschen etc. Die Liste, an welcher Stelle präventive Arbeit ansetzen muss, ist lang.

**Das Rahmenschutzkonzept der Nordkirche bietet Orientierung und Hilfestellungen für die Präventionsarbeit. Es kann ein individuelles, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept und die Entwicklung einer eigenen Haltung jedoch niemals ersetzen!**

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept informiert über die Problematik von sexualisierter Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen in der Kirche. Es stellt dar, wie sich die Nordkirche dieser Thematik gegenüber positioniert, und klärt auf, welche Vorgehensweisen entscheidend sind, wenn eine Vermutung oder ein Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt bei einem kirchlichen Träger aufkommt.

Ebenso wird erläutert, welche fachlichen Standards als wesentliche Elemente von Schutzkonzepten zur **Prävention** und **Intervention** künftig überall in der Nordkirche beachtet werden sollen und welche Schritte zur Entwicklung von Schutzkonzepten notwendig sind. Die persönliche Fort- und Weiterbildung und Sensibilisierung der Leitungspersonen und der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden gehört ebenso dazu, wie eine Überprüfung der eigenen Arbeitsstrukturen („**Risikoanalyse**“). Diese Strukturen müssen ggf. angepasst und in einer Weise verändert werden, dass der Schutz der beispielsweise in der Jugendarbeit oder in der Seelsorge anvertrauten Menschen bestmöglich gewährleistet ist.

Mit diesem Schritt setzt die Nordkirche u. a. die Erfahrungen und Lehren aus der eigenen Aufarbeitungsgeschichte in die Präventionspraxis um. Sie nimmt hiermit zudem ihre Verantwortung wahr, die Vorgaben des **Unabhängigen Beauftragten des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)** zu erfüllen und individuelle Schutzkonzepte auf allen Ebenen kirchlichen Wirkens auf den Weg zu bringen.

### **„Vereinbarung zwischen der EKD und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes (UBSKM)“**

Am 16. Februar 2016 hat Prälat Dr. Martin Dutzmann, Bevollmächtigter der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD), eine Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, unterzeichnet (siehe: [beauftragter-missbrauch.de](http://beauftragter-missbrauch.de)).

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die EKD kirchliche Einrichtungen darin zu unterstützen, den Schutz vor sexuellem Missbrauch vor allem durch Fortbildungen und Schutzkonzepte zu verbessern. Die EKD steht gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenden Gliedkirchen dafür ein, dass Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen ein für sie individuelles Schutzkonzept entwickeln und umsetzen. Eine zentrale Grundlage dafür liegt in der Risikoanalyse für den jeweiligen kirchlichen Arbeitsbereich.

Den vollständigen Text der Partnervereinbarung findet man hier:

[http://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/20160216\\_ubskm\\_partnervereinbarung.pdf](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf)

Die im Rahmenschutzkonzept aufgeführten Standards bilden hierbei nicht den Abschluss, sondern den Anfang. Sie werden regelmäßig evaluiert, mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen abgeglichen und sollen ein Impuls für Innovation und Weiterentwicklung auf diesem Gebiet sein.

## An wen richtet sich das Rahmenschutzkonzept der Nordkirche?

### **1. Leitungsebene im Kirchenkreis, in den Hauptbereichen und Diensten und Werken**

Das von der Nordkirche entwickelte Rahmenschutzkonzept richtet sich an Leitungsverantwortliche in den Kirchenkreisen, Hauptbereichen und Diensten und Werken. Es dient als Leitlinie für alle kirchlichen Träger der Nordkirche, informiert Leitungspersonen über die notwendigen Standards in Schutzkonzepten und beschreibt Wege zur Erarbeitung und zur nachhaltigen Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Die dargestellten Informationen und Materialien soll die verantwortlichen Träger dabei unterstützen, das Thema sexualisierte Gewalt gemeinsam mit ihren Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen zu bearbeiten und gemäß der individuellen Voraussetzungen präventiv tätig zu werden.

### **2. Kirchengemeinderäte, Leitungen von Arbeitsbereichen und kirchlichen Einrichtungen**

Das Rahmenschutzkonzept spricht insbesondere all jene an, in deren Verantwortungsbereichen mit Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Menschen gearbeitet wird, wo Abhängigkeits- und Machtverhältnisse bestehen und eine enge Beziehungsarbeit stattfindet. Dies können u. a. Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, Träger von Kindertagesstätten oder Veranstalter von Jugendreisen sein, und dies kann sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene (z. B. im Seelsorgekontext oder in der Flüchtlingsarbeit) betreffen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kirchlichen Lebens braucht es an die jeweilige Situation angepasste Schutzkonzepte. Hier liegt es an den verantwortlichen Leitungspersonen (Pastorinnen und Pastoren, Kirchengemeinderäten, Einrichtungsleitungen etc.), das Thema sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Prävention auf die Agenda zu setzen und mit Unterstützung der Kirchenkreise oder Hauptbereiche dafür Sorge zu tragen, dass ihre beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend sensibilisiert werden (bspw. durch Informationsveranstaltungen und Fortbildungen).

Der zweite Schritt besteht darin, einen kritischen Blick auf die eigenen Strukturen zu werfen und mithilfe der Entwicklung von passgenauen Maßnahmen die Voraussetzungen für ein sicheres Miteinander zu schaffen.

Das Rahmenschutzkonzept der Nordkirche informiert über das Thema sexualisierte Gewalt und liefert Materialien, Informationen und Muster, die für diesen Prozess und für die Erarbeitung eigener Schutzkonzepte auf dieser Ebene hilfreich sind.

Das Rahmenschutzkonzept ist in sechs Kapitel aufgeteilt:

**Kapitel 1** Informationen zur Definition von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Institutionelle Risikofaktoren und Besonderheiten im kirchlichen Arbeitsfeld.

**Kapitel 2** Informationen zu den Themen Prävention und Schutzkonzepte. Wirkungsweisen und Entwicklungsprozess mithilfe einer Risikoanalyse.

**Kapitel 3** Informationen zu allgemeinen Präventionsstandards und Bausteine von Schutzkonzepten.

**Kapitel 4** Maßnahmen der Intervention und Hinweise für Handlungspläne.

**Kapitel 5** Hilfestellungen für die Entwicklung und Umsetzung von individuellen Schutzkonzepten. Aufgaben und Verantwortung von kirchlichen Trägern.

**Kapitel 6** Beschreibung der Präventionsbausteine in der Nordkirche. Weiterführendes Informationsmaterial, Praxisbeispiele und Beratungsmöglichkeiten.

# Kapitel 1 – Allgemeine Informationen

## Was sind sexuelle Grenzverletzungen?

Zu sexuellen Grenzverletzungen gehören Handlungen, die eine sexuelle oder intime Komponente haben und vor allem ein pädagogisches Fehlverhalten i. d. R. ohne strafrechtliche Relevanz darstellen (z. B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz durch eine aufgedrängte intime Nähe, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse oder die Verletzung von Schamgrenzen).

Grenzverletzungen treten häufig einmalig oder gelegentlich im beruflichen Alltag auf und können z. T. unabsichtlich verübt werden (z. B. ungewollte Umarmungen). Es kann sich dabei auch um Grenzverletzungen ohne Körperkontakt handeln (z. B. Erstellen und Veröffentlichen von Bildern ohne Einverständnis, anzügliche oder abwertende Kommentare o. Ä.). Solche Verhaltensweisen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln geschaffen wird, grenzverletzende Verhaltensweisen entsprechend eingeordnet und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden.

Grenzverletzende Verhaltensweisen können Ausdruck eines mangelnden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen oder fachliche Defizite sein. Ebenso kann es sich aber auch um eine gezielte Desensibilisierung für die Vorbereitung eines sexuellen Übergriffs als Täterstrategie handeln. Sich langsam steigernde Grenzverletzungen können Testhandlungen von Tätern oder Täterinnen sein, um herauszufinden, welche Personen sich nicht wehren (können) und ob ihr Verhalten von Kolleginnen oder Kollegen oder Vorgesetzten bemerkt und angesprochen wird.

**In der Regel gibt es immer wieder Grenzfälle, die für Unsicherheiten sorgen. Es ist daher wichtig, Irritationen bei beobachteten Verhaltensweisen anzusprechen und Situationen zu klären bevor Gerüchte entstehen.**

## Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt beschreibt jedes Verhalten, das in die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Integrität eines anderen Menschen eingreift. Täter oder Täterinnen missachten bewusst fachliche Standards und gesellschaftliche Normen, nutzen intransparente Strukturen oder Abhängigkeitsverhältnisse gezielt aus und ignorieren die Widerstände von Betroffenen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse. Es handelt sich um ein gravierendes Fehlverhalten, das die Schwelle zur Strafbarkeit erreichen kann. Hierbei werden fast immer eine emotionale Abhängigkeit und/oder ein Machtungleichgewicht ausgenutzt (z. B. vertrauliche Beziehung im Rahmen der Seelsorge, im Konfirmandenunterricht oder in der Kinder- und Jugendarbeit).

Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff, der die Verletzung der Rechte und Grenzen einer Person verdeutlichen soll. Hierzu zählen bspw. erzwungene körperliche Nähe, exhibitionistische Handlungen, Berührungen von Brust oder Genitalien bei Kindern oder Jugendlichen, Zeigen oder Herstellen pornografischer Materialien, Masturbation im Beisein von Kindern oder Jugendlichen, das Erzwingen sexueller Handlungen an sich selbst oder anderen bis hin zur Vergewaltigung.

**Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst (§§174–184g StGB). Diese Straftaten werden im rechtlichen Sinne als „sexueller Missbrauch“ bezeichnet.**

## Was sind institutionelle Risikofaktoren?

Sexualisierte Gewalt ist ein Missbrauch von Macht und Vertrauen innerhalb einer Institution. Die Erfahrungen der Nordkirche bei der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im kirchlichen Raum, wie auch folgenschwere Fälle in anderen Einrichtungen und Institutionen in Deutschland und im Ausland, haben gezeigt, dass die institutionellen Strukturen bzw. das Fehlen von konkreten Schutzmechanismen einen solchen Missbrauch von Macht und Vertrauen befördern und somit das Risiko für sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen erhöht wird.

Diverse Risikofaktoren, die sich in den Organisationsstrukturen häufig auf Ebene der Leitung, im Verhalten von beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden und in einem (mangelnden) pädagogischen Konzept finden, können sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen dadurch begünstigen, dass Hemmschwellen für potenzielle Täter und Täterinnen gesenkt werden. Gleichzeitig wird es hierdurch betroffenen Menschen – vor allem Kindern und Jugendlichen – besonders schwer gemacht, ihr Schweigen zu brechen, Hilfe zu suchen und die Übergriffe zu stoppen.

### **Institutionelle Risikofaktoren**

- Geschlossene, abgeschottete Strukturen innerhalb einer Institution mit starken Abhängigkeiten und hohem Loyalitätsdruck.
- Autoritärer Leitungsstil und starre Hierarchien mit großen Machtgefällen.
- Diffuse, unklare Leitungsstrukturen, die das Ansprechen von Fehlverhalten erschweren.
- Fehlendes Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.
- Keine oder wenig verbindliche pädagogische Konzepte, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie mangelnde Beteiligungskonzepte und Beschwerdemöglichkeiten.
- Intransparenz in der Arbeitsorganisation und eine hohe Mitarbeiterfluktuation.
- Mangelhafte fachliche Kontrolle und keine verbindlichen Regeln zum grenzwahrenden Umgang.
- Unzureichende Trennung von Beruf und Privatheit durch Leitung und Mitarbeitende.
- Fehlende Eignungsverfahren (z. B. kein Einstellungsgespräch unter Einbeziehung des Themas „grenzwahrendes Verhalten“, fehlende Einsichtnahme in das „erweiterte Führungszeugnis“ etc.).
- Sexualität und sexualisierte Gewalt als Tabuthema in Institutionen.

vgl. DJI e. V. (Hrsg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. S. 167 ff.

## Besonderheiten im kirchlichen Arbeitsfeld

Kirche ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Alle Generationen, alle Geschlechter und alle gesellschaftlichen Schichten sind hier vertreten. Wie in allen anderen Lebensbereichen auch – Sport, Schule, Kitas etc. –, in denen mit Menschen und Beziehungen gearbeitet wird, besteht daher auch in der Kirche das Risiko, dass es zu Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt kommt.

Übergriffe können im Raum der Kirche oder im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen sowohl als auch im privaten und familiären Umfeld stattfinden.

Die Formen und das Ausmaß von Übergriffen in der Kirche unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen institutionellen Bereichen. Der Schwerpunkt auf einer sehr engen Beziehungsarbeit und die stark von Vertrauensverhältnissen geprägten Handlungsfelder bergen jedoch Risiken, die sexualisierte Gewalt in der Kirche besonders stark begünstigen können. Hierzu können z. B. folgende Faktoren oder Situationen gehören:

- Intime und vertrauliche Beziehungen im Seelsorge- oder Beratungskontext.
- Die Betreuung in Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Kindergottesdiensten etc.
- Rahmenbedingungen der Aufsicht (Freizeiten mit Übernachtungen, Einzelunterricht etc.)
- Die Notwendigkeit von Körperkontakt z.B. in der musikalischen Ausbildung.
- Die Vermischung beruflicher und privater Kontakte.

### **Wo ist eine Grenze überschritten?**

Vertrauen und enge Beziehungsarbeit sind unerlässliche Bestandteile kirchlicher Arbeit. Umso wichtiger ist es, angemessen und besonnen mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt umzugehen. Viele beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind verständlicherweise unsicher geworden, ab wann Grenzen überschritten sind, wo ein Eingreifen notwendig ist und ob jede Form der Nähe künftig untersagt sei.

Natürlich dürfen und sollen bspw. Umarmungen weiterhin möglich sein. Menschen, die es wünschen, soll Nähe und Trost gespendet werden. Insbesondere Kinder benötigen diesen herzlichen und zugewandten Umgang, für den Worte allein häufig nicht ausreichend sind. Dieses Näheverhältnis muss jedoch von jedem selbst bestimmt werden, und wird niemanden aufgezwungen. Entscheidend ist der achtsame, transparente und respektvolle Umgang mit besonderer Beachtung der Bedürfnisse und persönlichen Grenzen des Gegenübers.

Es ist die Aufgabe von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten. Zudem ist es hilfreich, das eigene Verhalten im Team bzw. mit der Leitung zu reflektieren und für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln festzulegen.

Bei Unsicherheiten, ob ein beobachtetes Verhalten angemessen oder grenzüberschreitend ist, wird dringend empfohlen, sich ggf. auch anonym beraten zu lassen (bspw. von einer spezialisierten Fachberatungsstelle). Teil eines guten Schutzkonzeptes ist es, über entsprechende kirchliche bzw. externe Beratungsmöglichkeiten vor Ort und in der Landeskirche zu informieren und den Mitarbeitenden dringend nahezu legen, eine solche Beratung in Anspruch zu nehmen.

# PRÄVENTION

*Maßnahmen zur Prävention dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Durch die nachhaltige Implementierung passender Maßnahmen sollen Strukturen geschaffen werden, die bewirken, dass diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen geschützt werden. Schutzkonzepte bündeln solche Präventionsmaßnahmen, um die Sensibilität für das Thema zu erhöhen und Risiken für Übergriffe abzubauen.*



## Kapitel 2 – Schutzkonzepte

### Mindeststandards der Prävention

Der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzte „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat in seinen Empfehlungen **fachliche Mindeststandards** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen beschrieben.

Grundlage dieser Mindeststandards sind die Handlungsebenen:

- 1) **Prävention** (vorbeugende Maßnahmen)
- 2) **Intervention** (Handlungsplan bei Vermutungen und im Verdachtsfall)

Diese beiden Ebenen beinhalten zentrale Bausteine von Schutzkonzepten und dienen als Impuls für die individuelle Weiterentwicklung in der Praxis (vgl. Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch 2011). Ein weiterer Schwerpunkt liegt zudem auf der langfristigen Aufarbeitung von Vorfällen in der eigenen Einrichtung und der Einleitung von zukunftsgerichteten und nachhaltigen Veränderungsprozessen.

### Definition und Wirkungsweisen von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte umfassen institutionelle, strukturelle und pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel hin zu einer Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

Sie dienen dazu, vorbeugende Maßnahmen innerhalb von Einrichtungen, Kirchengemeinden oder Arbeitsfeldern zu ergreifen und Risiken für Übergriffe abzubauen. Potenziellen Tätern oder Täterinnen soll der Zugang durch präventive Maßnahmen erschwert und Betroffenen sollen Beschwerdewege und kompetente Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Schutzkonzepte beziehen sich hierbei sowohl auf persönliche Beziehungen und das menschliche Miteinander als auch auf die gesamte pädagogische, soziale und strukturelle Infrastruktur einer Einrichtung oder Organisation.

Nähere Informationen: [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/)

### Warum benötigen unsere Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein eigenes Schutzkonzept?

Sexualisierte Gewalt im kirchlichen Arbeitsfeld kommt in unterschiedlichster Weise vor. Es kann sich um eine akute Gefährdung oder auch um Hinweise zu Übergriffen aus der Vergangenheit handeln. Genauso kann es passieren, dass sich Kinder, Jugendliche oder auch Erwachsene, die beispielsweise sexualisierte Gewalt in der Familie oder durch Gleichaltrige erfahren, Hilfe suchend an die Kirche wenden. Um Menschen vor sexualisierter Gewalt bewahren zu können, muss man wissen, was es hierfür braucht und wie ein solcher Schutz wirksam und angemessen umgesetzt wird. Hierfür ist ein Schutzkonzept hilfreich.

Ein individuelles, auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasstes Schutzkonzept hilft Risiken für Übergriffe in kirchlichen Einrichtungen zu verringern, indem Schutzmaßnahmen passgenau entwickelt und angewendet werden (z. B. ein Verhaltenskodex zum grenzachtenden Umgang auf Jugendfreizeiten, die Thematisierung von Präventionsmaßnahmen in Einstellungsgesprächen und die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse).

Präventionsarbeit sollte langfristig angesetzt und an die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst werden. Zu diesem Zweck müssen die jeweiligen Strukturen und Arbeitsabläufe genau angeschaut werden. Im Rahmen eines Prüf- und Lernprozesses wird man so aufmerksam für mögliche Gefährdungen und kann Schutzmaßnahmen entwickeln, die genau dort ansetzen, wo sie gebraucht werden.

Hierzu benötigt es zunächst eine Sensibilisierung für das Thema, intensive Reflexionsprozesse und die Entwicklung einer eigenen Haltung.

Die Fragen, die sich alle kirchlichen Träger stellen sollten, lauten:

*Wie können wir im Alltag achtsam miteinander umgehen?*

*Welches Verhalten ist bei uns erwünscht und was ist grenzverletzendes Fehlverhalten?*

*Wo gibt es bei uns Gefährdungen und „verletzliche Strukturen“?*

*Wie ist unser Wissenstand zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention?*

*Wissen wir, was zu tun ist, wenn es bei uns zu einem Fall von sexualisierter Gewalt kommt?*

**Ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept ist viel mehr als nur ein Maßnahmenpapier. Es dient auch als Vehikel für einen aktiven und dauerhaften Auseinandersetzungsprozess mit dem Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen.**

Der Entwicklungsprozess hin zu einem eigenen Schutzkonzept soll einen Dialog anstoßen, der vor Ort und von den Menschen geführt werden muss, die in der Praxis tätig sind (z. B. Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende in der Jugendarbeit etc.). Aufgrund ihres speziellen Wissens um die individuellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten, können sie die besonderen Risiken und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen in ihrem Arbeitsumfeld am besten erfassen.

„Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Institutionen generell verhindern. Dennoch ist Prävention grundlegend, um eine Sensibilisierung in den jeweiligen Organisationen zu fördern und die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern und den Kinderschutz zu stärken.“

Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (2011). Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Berlin.

## Was bewirkt ein Schutzkonzept in der Praxis?

### Ein Schutzkonzept ...

- ermöglicht eine geordnete und reflektierte Auseinandersetzung mit den eigenen strukturellen und institutionellen Begebenheiten;
- gibt Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung im Umgang mit der Thematik und nimmt alle in die Verantwortung, sich für den Schutz der im Rahmen der kirchlichen Arbeit anvertrauten Menschen einzusetzen;
- schafft Transparenz und Vertrauen nach innen und außen und signalisiert, dass mit dem Thema sexualisierte Gewalt professionell und sensibel umgegangen wird;
- trägt zur Enttabuisierung von sexualisierter Gewalt bei und verankert das Thema im Bewusstsein;
- erleichtert es, Fehlverhalten frühzeitig anzusprechen und Grenzen zu setzen;
- sensibilisiert für das Thema und stärkt den Entwicklungsprozess hin zu einer Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und der grenzachtenden Kommunikation;
- informiert insbesondere Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Beschwerdewege;
- macht kirchliche Einrichtungen zu einem Kompetenzort, in dem Menschen, vor allem Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige, die bspw. in der Familie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, Hilfe finden können;

**... sofern die entwickelten Präventionsmaßnahmen in die Praxis umgesetzt und aktiv gelebt werden.**

## Wer ist für die Erstellung eines Schutzkonzeptes zuständig?

Es ist die Aufgabe der verantwortlichen Leitungspersonen in den Kirchengemeinden (Kirchengemeinderat), kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Nordkirche, dass Schutzkonzepte entwickelt und nachhaltig umgesetzt werden. Wichtig ist, dass beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, entsprechend fortgebildet und motiviert werden, sich in die Präventionsarbeit miteinzubringen.

Dies bedarf einer klaren Positionierung gegen sexualisierte Gewalt und des bekundeten Willens zur aktiven Präventionsarbeit, bspw. in Form eines eigenen **Leitbildes** oder einer **Rahmenordnung**, die vom jeweiligen Kirchenkreis, Hauptbereich oder Träger initiiert bzw. mitgetragen wird.

Bestenfalls begibt sich jede Einrichtung, jeder Arbeitsbereich und jede Kirchengemeinde proaktiv auf den Weg zur Entwicklung eines eigenen Schutzkonzeptes. Sehr häufig geht einem solchen Vorhaben jedoch ein konkreter Anlass voraus, wie z. B. ein Übergriff in der eigenen Kirchengemeinde. Entscheidend ist, das Thema an dieser Stelle nicht abzuschließen, sondern Schwachstellen und Fehlverhalten wahrzunehmen und sich umso mehr für den Schutz der anvertrauten Menschen einzusetzen.

## Wer unterstützt die Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes?

Zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes ist eine fachliche Begleitung und Anleitung unerlässlich. Es empfiehlt sich daher die Vernetzung mit einer für das Thema „sexualisierte Gewalt in Institutionen“ spezialisierte Fachberatungsstelle und die Beratung durch die Präventionsbeauftragten im Kirchenkreis oder Hauptbereich. Diese können dabei helfen, einen unvoreingenommenen Blick von außen auf die jeweiligen Strukturen zu richten und die Betriebsblindheit bei der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Die Kirchenkreise und Hauptbereiche sollen die Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Träger in ihrer Präventionsarbeit unterstützen und diese vorantreiben. Vonseiten der Landeskirche erhalten die Kirchenkreise und Hauptbereiche fachliche Unterstützung und Beratung durch die Koordinierungsstelle Prävention.

### **Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche**

Die Landeskirche unterstützt die Präventionsbeauftragten der Kirchenkreise und Hauptbereiche in ihrer Präventionsarbeit sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt. Die Fachstelle ist Ansprech- und Beratungsstelle in der Präventionsarbeit. Gleichzeitig nimmt die Koordinierungsstelle die Aufgaben eines Präventions- und Meldebeauftragten der Landeskirche wahr.

Nähere Informationen: [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

## Basis von Schutzkonzepten

### Sensibilisierung und Fortbildung

Um das Thema sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen in einer Kirchengemeinde, einem Arbeitsbereich oder einer kirchlichen Einrichtung anzugehen, bedarf es zunächst der Aneignung von Wissen und der Sensibilisierung aller Beteiligten (u. a. Leitungspersonen und beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende). Fortbildungen und Informationsveranstaltungen u. a. zu den Fragen „Was ist sexualisierte Gewalt?“, „Was bedeutet Prävention?“, „Was ist ein Schutzkonzept?“, „Was machen wir im Fall einer Vermutung?“ bilden den Anfang einer umfassenden Präventionsarbeit. Die Vermittlung von Informationen und die Erkenntnisse darüber, warum das Thema sexualisierte Gewalt in der kirchlichen Arbeit von so hoher Relevanz ist, schafft die Grundlage für die Entwicklung eigener Schutzkonzepte.

### Potenzial- und Risikoanalyse

Zu Beginn ist es sinnvoll sich einen ersten Überblick über die Bestandteile von Schutzkonzepten zu verschaffen und zu prüfen, ob bereits präventive Strukturen, Maßnahmen oder Konzepte vorhanden, auf die man aufbauen kann („Potenzialanalyse“). Hierzu zählen z.B. Initiativen oder Verhaltensregeln zu Themen wie Mobbing, Rassismus, Gewaltfreiheit oder sexuelle Belästigung.

In einem nächsten Schritt sollte man sich der bestehenden Risiken innerhalb seiner Kirchengemeinde, seiner Einrichtung oder seines Arbeitsumfeldes bewusst werden und versuchen, diese zu verringern oder ganz abzustellen.

Diese individuelle „Risikoanalyse“ prüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, an welcher Stelle potenzielle Gefährdungen liegen und welche Bedingungen es Tätern und Täterinnen ermöglichen, Gewalt vorzubereiten oder auszuüben. Hierzu kann z. B. der allgemeine Umgang mit Nähe und Distanz im Arbeitsalltag zählen, Auswahlkriterien im Einstellungsverfahren oder die fachlichen Anleitung von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

**Bei einer Risikoanalyse handelt es sich um eine sorgfältige Prüfung jener kirchlichen Arbeitsfelder, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, aber auch Erwachsene, möglichen Gefährdungen für Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ausgesetzt sein könnten. Die Analyse wird i. d. R. durch die Leitungsverantwortlichen gesteuert. Sie dient dazu, Risiken zu identifizieren, abzuwägen und festzustellen, ob ausreichende Schutzmaßnahmen (Prävention) getroffen wurden und welche strukturellen und konzeptionellen Verbesserungen erforderlich sind.**

Die Risikoanalyse richtet den Blick nicht auf einzelne Personen, sondern auf Strukturen und Situationen und legt „verletzliche“ Stellen offen. Man überprüft z. B., in welchen Bereichen Kinder und Jugendliche in der Gemeindegemeinschaft eine Rolle spielen und ob in diesen Bereichen ausreichend für ihren Schutz gesorgt wird. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können anschließend genutzt werden, um gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und diese nachhaltig in den Arbeitsalltag einzuflechten.

#### **Beispielfragen für eine Risikoanalyse**

- Welche Personen/Gruppen können bei uns sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- Wo bestehen für sie besondere Gefahrenmomente (z. B. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, 1:1-Betreuung, Übernachtungen, Aufsichtssituationen etc.)?
- Gibt es spezifische Gelegenheiten im Alltag, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?
- Gibt es Beschwerdesysteme für Mitarbeitende, sowie für Kinder und Jugendliche oder Erwachsene?
- Gibt es eine offene Fehlerkultur? Ist die Leitung offen und ansprechbar?
- Spielt das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ z. B. bei Einstellungsgesprächen eine Rolle?
- Gibt es Fortbildungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“?
- Gibt es für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen einen Verhaltenskodex/Regeln?
- Sind Aufgaben und Aktivitäten der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden transparent?
- Bestehen Risiken bei räumlichen Situationen (Zutrittsregelungen, externe Nutzung etc.)?
- Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit Vorfällen sexualisierter Gewalt umzugehen ist?

Nähere Informationen zum Thema Risikoanalyse: [www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/risikoanalyse.pdf](http://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/risikoanalyse.pdf)

Da sich Strukturen, Rahmenbedingungen, Personal, Angebote und andere Gegebenheiten stetig ändern, müssen auch die Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben und Präventionsmaßnahmen entsprechend angepasst werden. Dies kann z. B. in der Überarbeitung passender Verhaltensregeln auf Freizeiten geschehen oder in der Neufestlegung von Kommunikationswegen und Ansprechpersonen.

## Kapitel 3 – Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

Die Etablierung von präventiven Schutzmaßnahmen mithilfe eines individuellen Schutzkonzeptes unterstützt dabei, Risikofaktoren entgegenzuwirken und Gefährdungen zu verringern.

### **Faktoren, die einen wirkungsvollen Schutz befördern sind u.a.:**

- Herstellung transparenter Leitungsstrukturen.
- ein funktionierendes Beschwerdeverfahren und eine Arbeitskultur, die das Ansprechen von Fehlern erlaubt und erwünscht.
- transparente Aufgabenverteilung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- aufstellen verbindlicher Regeln zum grenzachtenden Umgang miteinander unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen.
- feste Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen.
- regelmäßige Fortbildung für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende zum Thema sexualisierte Gewalt und Prävention.
- Informationen für Kinder, Jugendliche und Eltern über Präventionsarbeit und Beschwerdewege.

Ein Schutzkonzept besteht aus einer Reihe von Maßnahmen und thematischen Inhalten, die ineinandergreifen und z. T. aufeinander aufbauen. Hierzu gehören Bausteine der Prävention (vorbeugende Maßnahmen) und der Intervention (u. a. Beschwerdewege/Verfahren bei Vermutungen oder Verdachtsfällen).

### **Das Ergebnis der Risikoanalyse wird zeigen, an welcher Stelle das jeweilige Konzept seinen Schwerpunkt setzen muss und kann entsprechend variieren.**

Im Folgenden werden die wichtigsten Bausteine von Schutzkonzepten dargestellt, die sich z. T. auch in den Vorgaben des Präventionsgesetzes der Nordkirche wiederfinden. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sollte jeder kirchliche Träger anhand individueller Entwicklungsprozesse und Entscheidungen zu einem passgenauen Schutzkonzept gelangen. Hierfür ist es wichtig zu fragen, welche Strukturen, Situationen oder Abläufe besondere Risiken dafür bergen, dass sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen stattfinden können, und wie groß ist die Gefahr, dass eine von einem Übergriff betroffene Person im Notfall keine Hilfe findet.

Die Nordkirche orientiert sich mit den Vorgaben in diesem Rahmenschutzkonzept an den derzeit geltenden fachlichen Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen und den Empfehlungen vom Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch der Bundesregierung und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Nähere Informationen auch unter: [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/)

## Bausteine von Schutzkonzepten

***HINWEIS:** Die hier beschriebenen Bausteine von Schutzkonzepten stellen keine spezielle Reihenfolge oder Gewichtung dar. Am Anfang des Prozesses steht immer die Festlegung einer gemeinsamen Haltung. Welche der hierauf folgenden Bausteine schwerpunktmäßig zur Anwendung kommen, wird die Risikoanalyse ergeben und ist abhängig von den individuellen Anforderungen eines Arbeitsbereichs.*

### Leitbild

Die Entwicklung und Umsetzung präventiver Schutzmaßnahmen und damit auch die Anpassung struktureller Gegebenheiten können nur auf einer starken Basis stattfinden, die diese mitträgt. Dies bedingt zunächst die Entwicklung einer Haltung und einer klaren Positionierung gegen sexualisierte Gewalt durch die verantwortliche Leitungsebene im Hauptbereich und im Kirchenkreis, im Kirchengemeindevorstand und/oder bei der Einrichtungsleitung. Diese Haltung muss nach innen und nach außen kommuniziert und innerhalb der Einrichtung oder Institution fest verankert werden, bspw. in Form eines Leitbildes, einer Rahmenordnung oder einer Ethikrichtlinie.

### Partizipation

Zur guten Prävention mithilfe eines Schutzkonzeptes kommen wir nur dann, wenn alle Beteiligten, die es betrifft – und hierzu gehören beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden genauso wie Eltern, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche –, gemeinsam zu diesem Thema ins Gespräch kommen und frühzeitig in das Vorhaben eingebunden werden. Möglicherweise werden auf diesem Weg grenzverletzende Situationen reflektiert, die sonst nie zur Sprache gekommen wären.

„Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.“

Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch (2011). Abschlussbericht, S. 22.

Dies bedeutet nicht, dass alle Beteiligten bei jedem einzelnen Arbeitsschritt eingebunden werden müssen, sondern dass die Adressatinnen und Adressaten des Schutzkonzeptes die Gelegenheit haben, im Entstehungs- und Umsetzungsprozess ihre Perspektiven und Erfahrungen einzubringen. Ein partizipatives Vorgehen in einer alters- und funktionsangemessenen Weise ermöglicht zudem von Beginn an einen transparenten Umgang und erhöht die allgemeine Akzeptanz.

### Fortbildung

Handlungskompetenz bei Fragen von sexualisierter Gewalt kann nur durch die Vermittlung von Wissen erreicht werden. Durch praxisnahe und zielgruppengerechte Informationsveranstaltungen werden beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungspersonen sensibilisiert und in ihrer professionellen Rolle gestärkt. Fortbildungs- und Schulungsinhalte beinhalten z. B. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen (Begriffsdefinitionen und Formen von sexualisierter Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen), Täterstrategien, Präventionsmöglichkeiten und Verfahrenswege bei Vermutungen oder Verdachtsfällen. Weitere Inhalte umfassen z. B. besondere Risikofaktoren im kirchlichen Arbeitsfeld, Ausmaß und Folgen von sexualisierter Gewalt (Umgang mit Traumatisierung) und Informationen über Beschwerdewege. Entsprechende Fortbildungen sollten regelmäßig aufgefrischt werden. Parallel hierzu braucht es im Arbeitsalltag möglichst einen geschützten Raum für Reflexion, Supervision und Austausch zu diesem Thema.

## Beschwerdemanagement

Jeder kirchliche Träger soll über ein funktionierendes und niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren verfügen. Hierfür müssen auf den jeweiligen Organisationsebenen interne und externe Ansprechpersonen (z. B. eine Fachberatungsstelle, Präventionsbeauftragte) benannt werden, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende im Fall eines Verdachts oder einer Vermutung auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt wenden können. Ein wichtiger Teil eines solchen Beschwerdeverfahrens ist die Etablierung einer offenen Fehlerkultur, die es erlaubt, Kritik zu äußern und Irritationen anzusprechen. Es liegt in der Verantwortung der Leitungspersonen, Beschwerden ernst zu nehmen und diesen konsequent nach zu gehen.

## Handlungsplan bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Im Notfall ist es entscheidend, handlungsfähig zu bleiben. Ein elementarer Bestandteil von Schutzkonzepten ist daher ein schriftlich fixierter Handlungsplan für ein verlässliches und koordiniertes Vorgehen bei Grenzverletzungen und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt (*siehe Kapitel 4 - Intervention*).

Neben der klaren Regelung von Informationswegen, Handlungsmaßnahmen und Verantwortlichkeiten, enthält ein solcher Plan auch ein Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden im Fall eines ausgeräumten Verdachts und die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt. Dies bedeutet u. a. auch die Wiederaufnahme der Risikoanalyse, um die Bedingungen herauszuarbeiten, die ggf. einen Übergriff ermöglicht haben.

### Handlungspläne der Nordkirche (s. Kapitel 6)

Die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche hat einen Informationsflyer mit **„Ersten Handlungsschritten bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen“** für Pastorinnen und Pastoren und beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende entwickelt.

Für Leitungspersonen in der Nordkirche (Pröpstinnen/Pröpste, Hauptbereichsleitungen, dienstlich zuständige und aufsichtsführende Stellen der Landeskirche und im Landeskirchenamt) stellt die Koordinierungsstelle Prävention einen **„Handlungs- und Kommunikationsplan zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt“** zur Verfügung, der die erforderlichen Kommunikationswege und Handlungsmaßnahmen beschreibt.

Die Materialien sind kostenfrei abrufbar unter: [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

## Personalverantwortung

### ➤ Personalauswahl

Schutz beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden bzw. der Auswahl von Ehrenamtlichen. Im Rahmen von Einstellungsgesprächen soll über die präventiven Aktivitäten innerhalb des Arbeitsbereichs gesprochen werden und die Haltung der Bewerberinnen und Bewerber thematisiert werden. Die abschreckende Signalwirkung ist entscheidend: *„Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Thema bei uns und wird nicht tabuisiert!“* Auch nach der Einstellung sollen Präventionsarbeit und Schutzkonzepte Gesprächsgegenstand bleiben und im Rahmen von Teammeetings, Mitarbeitergesprächen und Schulungen vertieft und eine Selbstverpflichtungserklärung zum grenzwahrenden Umgang unterschrieben werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.



### ➤ **Erweitertes Führungszeugnis**

Kirchliche Träger müssen sicherstellen, dass keine Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt wurden, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Kirchliche Träger haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet die Art, Intensität und Dauer des Kontakts einer Person mit Kindern und Jugendlichen darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Hierzu kann bspw. die regelmäßige Arbeit mit Kindern zählen oder die Begleitung von Übernachtungsveranstaltungen.

Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet u. a.:

- alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB.

#### **Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis in der Nordkirche**

Die Nordkirche hat eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kinder oder Jugendlichen regelt (FührungszeugnisVwV vom 26. August 2016).

### **Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland will den ihr anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Schutzbedürftigen Räume bieten, in denen sie sich sicher fühlen und in denen sie sich in ihrer Persönlichkeit frei entfalten können. Die Verantwortung für ihren Schutz liegt bei den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung oder eines Verhaltenskodex aufgeführten Regeln sollen einen verlässlichen Rahmen für ein respektvolles Miteinander schaffen. Die eigene Unterschrift bekräftigt dies und verpflichtet dazu, für eine Kultur von Respekt und Grenzachtung einzustehen und sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen. Die Entwicklung arbeitstauglicher Regelungen schafft Sicherheit und Orientierung für die Mitarbeitenden und klärt insbesondere Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und die einzuhaltenden (und auch einzufordernden) Grenzen auf. Hierzu können z. B. das Verhalten bei Vieraugensituationen zählen, private Kontakte zu Kindern und Jugendlichen und der Umgang mit Fotos, sozialen Netzwerken und digitalen Medien.

#### **Selbstverpflichtungserklärung**

Die Nordkirche hat das Muster einer Selbstverpflichtung im Rahmen der Führungszeugnisverwaltungsvorschrift bereitgestellt (FührungszeugnisVwV vom 26. August 2016). Um einen präventiven Effekt zu erreichen, sollte der Inhalt einer Selbstverpflichtung/eines Verhaltenskodex jedoch am besten unter Beteiligung derjenigen, die es betrifft, selbst entwickelt werden. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, sollen von den kirchlichen Trägern aufgefordert werden, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen und Schulungen zu diesem Thema in Anspruch nehmen. Kirchliche Träger sollen zu diesem Zweck Fortbildungen anbieten (vgl. FührungszeugnisVwV vom 26. August 2016).

## Sexualpädagogisches Konzept in der Kinder- und Jugendarbeit

Der informierte und adäquate Umgang mit der Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit ihrer Sexualität ist ein wichtiges Thema für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Ein sexualpädagogisches Konzept ist daher insbesondere in Einrichtungen mit Betreuungs-, Erziehungs- oder Pflegeauftrag wichtig (z. B. in Kitas). Es dient der Information und Stärkung von Mitarbeitenden in Einrichtungen und bietet Sicherheit und Handlungsfähigkeit im Arbeitsalltag.

In Bezug auf die Präventionsarbeit unterstützt ein sexualpädagogisches Konzept die Stärkung des Selbstbewusstseins sowie der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit junger Menschen und Kinder beim Thema Sexualität, indem sie lernen über schwierige Themen oder grenzverletzende Situationen zu sprechen. Ein sexualpädagogisches Konzept beinhaltet zudem Regeln zum Umgang der Kinder und Jugendlichen miteinander sowie Regeln zwischen Kind, Jugendlichen und Erwachsenen.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, dass kirchliche Einrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen und zeitlichen Kapazitäten auch Angebote für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen machen (Kinder, Jugendliche, Eltern etc.), die sowohl Wissensvermittlung über Grenzverletzungen als auch Anregungen für Präventionsmöglichkeiten anbieten (z. B. Präventionsprojekte in Kitas).

Informationen über Präventionsprojekte: [www.multiplikatoren.trau-dich.de](http://www.multiplikatoren.trau-dich.de)

## Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien

Wenn digitale Medien und soziale Netzwerke im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, sollte hierbei auf einen professionellen Umgang und eine angemessene Distanz geachtet werden. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen z. B. via Facebook oder WhatsApp. Die dienstliche Nutzung digitaler Kommunikationswege sollten transparent gestaltet und entsprechende Verhaltensregeln im Vorfeld festgelegt werden.

Nähere Informationen: [www.social-media-guidelines.nordkirche.de](http://www.social-media-guidelines.nordkirche.de)

Darüber hinaus ist es sinnvoll Themen wie z. B. *Sexting* und *Cybergrooming* auf die Agenda zu setzen und Informationen für Eltern, Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Nähere Informationen: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/>

## Vernetzung und Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen

Unabhängig von einem konkreten Anlass ist die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit einer für das Thema „sexualisierte Gewalt in Institutionen“ spezialisierten Fachstelle sinnvoll. Es können Absprachen zur Unterstützung bei Fortbildungen und Informationsveranstaltungen sowie auch zur Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen getroffen werden.

Die Kinderschutzzentren und spezialisierten Fachberatungsstellen sowie viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier, öffentlicher und auch kirchlicher Träger, das Jugendamt oder der Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) bieten Beratungen zu diesem Thema an. Die Einbindung fachlicher Expertise ist darüber hinaus bei der Einschätzung zum Vorgehen bei Vermutungen oder Verdachtsfällen hilfreich.

# INTERVENTION

*Intervention ist eine geordnete und fachliche begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen oder Wahrnehmungen bzw. Meldungen zu Vorfällen von sexualisierter Gewalt oder grenzverletzenden Fehlverhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Intervention umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden oder zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen hat dabei oberste Priorität.*

## Kapitel 4 – Intervention: Handlungssicherheit in Krisensituationen

Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben. Sie respektiert die Fürsorgepflicht von Kirche als Arbeitgeber für ihre Mitarbeitenden, gerade wenn diese eines Fehlverhaltens beschuldigt werden. Dieser Rahmen führt nicht selten zu Widersprüchen, Dilemmata und Konflikten in einer unter Umständen emotional hoch aufgeladenen Situation, die ein strukturiertes und überlegtes Handeln manchmal schwierig macht. Bei jedem Einzelfall steckt die Herausforderung darin, Lösungen zu entwickeln, um den Sachverhalt aufzuklären, ohne dabei Gesetznormen zu verletzen oder Leid für die Betroffenen zu vergrößern. Im Zusammenwirken mit Fachkräften müssen eine differenzierte Fallbeschreibung und Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ein qualifizierter Maßnahmenplan beschlossen werden.

### Ausgangslage

Die Informationslage zu Beginn der Aufdeckung eines Übergriffs ist in der Regel sehr diffus. Entsprechende Hinweise durch andere oder eigene Wahrnehmungen gehen meist einher mit Verunsicherungen und z. B. mit Fragen, ob das Gehörte überhaupt „wahr“ sein kann. Deshalb ist es wichtig, über die „Ersten Schritte im Ernstfall“, die je nach Funktion und Position unterschiedlich sein können, Bescheid zu wissen – und nicht in Spekulationen, Befürchtungen und Zweifel stecken zu bleiben und „Ruhe zu bewahren“. Um die Situation zu versachlichen ist es unverzichtbar, im Vorfeld fachliche Beratung (kirchenintern oder extern) in Anspruch zu nehmen, und eine ausgewiesene Ansprechperson (z. B. Präventionsbeauftragte) im Kirchenkreis, im Hauptbereich oder in der Nordkirche (Koordinierungsstelle Prävention) so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen.

Intervention ist Leitungshandeln der üblicherweise für die Organisation zuständigen Personen oder des Gremiums. Zu Beginn ist selten abzuschätzen, welches Eskalationspotenzial in einer Situation steckt. Es gilt daher immer Vorkehrungen zu treffen und alle möglichen Aspekte mit zu bedenken, um im Notfall handlungsfähig zu bleiben. Aus diesem Grund soll ein frühzeitig festgelegter „Handlungsplan“ zu Handlungssicherheit in Krisensituationen führen. Geeignete Strukturen können nicht erst bei Eintritt eines Ernstfalles geschaffen werden. Es ist auf Ebene der Kirchenkreise und Hauptbereiche ein sogenannter „Beratungsstab“ einzurichten und fachlich zu qualifizieren, der schnell aktiviert wird und die notwendige Vorgehensweise beraten und entscheiden kann.

Die pröpstliche Person oder die Hauptbereichsleitung hat in diesen Fällen die „Fallverantwortung“. Kirchliche Fachstellen und externe Expertise sind zudem wichtige Akteure, die in die Beratungen eingebunden werden.

Alle beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden haben die Verantwortung und Pflicht zu handeln, wenn sie oder er Kenntnis von einem grenzverletzenden Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt erhalten. Wie weit diese Handlungspflicht geht, muss je nach Funktion und Position in der Organisation differenziert beschrieben werden, damit keine Überforderung entsteht oder ein unsachgemäßer Aktionismus gefördert wird.

„Handlungspläne“ geben Orientierungshilfen für die Akteure im Krisenfall und sind Leitlinie für eine angemessene Vorgehensweise auf der jeweiligen Ebene.

## Handlungsplan in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen

### Der „Handlungsplan“ ist Teil des Schutzkonzeptes.

Ein so genannter „Handlungsplan“ gibt Auskunft auf die Frage, wie die Kirchengemeinde, die Einrichtung oder der Arbeitsbereich gewährleisten will, dass Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen erkannt sowie Hinweise wahr- und ernst genommen werden können. Hierzu braucht es ein Problembewusstsein für dieses Thema, eine Kultur, die Achtsamkeit fördert und Kritik zulässt, sowie eine sichere Möglichkeit, heikle Informationen vertrauenswürdigen Ansprechpersonen mitzuteilen. All dies lässt sich nicht von heute auf morgen umsetzen, sondern ist eine langfristige Entwicklungsaufgabe.

### Der „Handlungsplan“ setzt Leitplanken für die Gegenwart und muss stetig angepasst, weiterentwickelt und verbessert werden.

Mindeststandard ist, geeignete Ansprechpersonen zu benennen und diejenigen, die Irritierendes wahrgenommen haben, anzuhalten, sich durch eine qualifizierte Fachstelle beraten zu lassen (z. B. spezialisierte Fachberatungsstellen, kirchliche Präventionsbeauftragte, Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche). Dies ist die beste Möglichkeit, eine erste Klärung vorzunehmen, Einzelne zu entlasten und Handlungsbedarf festzustellen.

#### Ein Handlungsplan sollte u. a. folgende Fragen beantworten:

- Wie verhalte ich mich bei einem Verdachtsfall bzw. einer Vermutung?
- Wie verhalte ich mich gegenüber Betroffenen?
- Wen kontaktiere ich für eine Erstberatung?
- Wen muss ich von der Leitungsebene in Kenntnis setzen?

Im Weiteren beschreibt der „Handlungsplan“ die Schnittstelle, auf welche Weise sichergestellt werden soll, dass die notwendigen Informationen die zuständigen Leitungs- und Fachkräfte erreichen. Im Prinzip kann diese Schnittstelle von der jeweilig „vorgesetzten“ Person, der Leitung der Organisation oder einer beauftragten Ansprechperson vor Ort ausgefüllt werden.

Sollte es Gründe geben, den direkten Dienstweg nicht einzuhalten, wozu Abwesenheit, Konflikte oder auch die Besorgnis der Befangenheit zählen können, kann davon abgewichen, und eine „höhere kirchliche Ebene“ in der Meldekette (z. B. Koordinierungsstelle Prävention) oder die „Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche – UNA“ angesprochen werden. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten sollten daher unbedingt auf allen Organisationsebenen bekannt gemacht werden (siehe Kapitel 6 für Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten).

### Der „Handlungsplan“ beschreibt Standards in der Vorgehensweise, die auf die Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Organisation auf der Ebene der Kirchengemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen abgestimmt sind.

## Handeln von Kirchenkreisen und Hauptbereichen

### Fallverantwortung

Die Kirchenkreise und Hauptbereiche gewährleisten ein „geordnetes Verfahren“ im Umgang mit vermuteten oder gemeldeten Fällen grenzverletzenden Fehlverhaltens bis hin zu sexualisierter Gewalt. Eine pröpstliche Person oder die Hauptbereichsleitung – im Verhinderungsfall oder bei Besorgnis der Befangenheit eine Vertretung – übernimmt die Fallverantwortung. Diese umfasst, Verfahren zu eröffnen und zu beenden, den Beratungsstab einzuberufen sowie zusätzliche Fachkräfte einzubinden. Die fallverantwortliche Person beauftragt je nach Beratungsergebnis eine oder mehrere Fachkräfte oder eine qualifizierte Fachstelle mit der Fallbearbeitung, der Krisenintervention, der Nachsorge oder Aufarbeitung im Rahmen eines Maßnahmenplans. Verbindlicher Teil des Maßnahmenplans ist eine Sprachregelung.

Die Koordination mit anderen Verfahren (z. B. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Disziplinar- und Arbeitsrecht, Strafverfolgung) kann auf der Arbeitsebene erfolgen, wird aber von der Fallverantwortung mit getragen.

### Fallmanagement

Die Kirchenkreise und Hauptbereiche beauftragen je für sich oder mit anderen gemeinsam mindestens eine qualifizierte Fachkraft für die Intervention. Diese hat neben den erforderlichen Fachkompetenzen auch Orts- und Strukturkenntnisse, ist vernetzt mit den regionalen Hilfe- und Beratungssystemen, den zuständigen Behörden und erledigt die Geschäftsführung für die fallverantwortliche Person (Fallmanagement).

### Ressourcen

Für die Durchführung eines „geordneten Verfahrens“ sollten umgehend und angemessen Ressourcen durch den Kirchenkreis oder den Hauptbereich zur Verfügung gestellt werden, ohne eine spätere Regelung der Finanzierungs- und Haftungsfragen vorwegzunehmen.

### Kommunikation und Dokumentation

In der Kommunikation und Dokumentation finden die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes Anwendung. Es gelten die formalen Verschwiegenheitspflichten; kirchenexterne Personen sind gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen entsprechend einzubeziehen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist ein hohes Gut und mit einem möglichen Mitteilungsbedürfnis gegenüber der Öffentlichkeit oder einer Aussagepflicht gegenüber amtlichen Stellen abzuwägen. Die Meldekette und mögliche „Verteiler“ sind auf den minimal erforderlichen Personenkreis zu begrenzen. Alle technisch möglichen Erfordernisse einer „sicheren Kommunikation“ sind einzurichten und anzuwenden.

Es ist sicherzustellen, dass nach Abschluss einer Fallbearbeitung alle personenbezogenen Daten an allen beteiligten Stellen fristgerecht gelöscht werden. Eine Fallakte wird unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen dort verwahrt, wo die fallverantwortliche Person ihren Dienstsitz hat.

## Interventionsstrukturen in Kirchenkreisen und Hauptbereichen der Nordkirche

Um sicherzustellen, dass mit Vermutungen, Verdachtsäußerungen und konkreten Vorfällen professionell umgegangen werden kann, bedarf es in allen Kirchenkreisen, Hauptbereichen und deren Arbeitsbereichen der Nordkirche einen Handlungs- und Kommunikationsplan sowie fest etablierte Interventionsstrukturen.

Hierzu gehören:

- Beauftragung einer **qualifizierten Fachkraft**, die Fallmeldungen entgegennimmt und je nach Beauftragung die Intervention fachlich anleitet.
- Zusammenstellung eines **ständigen Beratungstabes** zur Abstimmung des weiteren Vorgehens im Krisenfall.
- Einbindung einer **multiprofessionellen Fachexpertise** (kirchenintern und/oder extern).

Nähere Informationen hierzu: „Handlungs- und Kommunikationsplan zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt“, Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche, 1. Aufl. Juni 2016 (Broschüre kostenfrei verfügbar unter: [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)).

## Unterstützung durch die Landeskirche

Die Nordkirche schafft die rechtlichen Grundlagen und Standards für Prävention und Intervention, koordiniert die Umsetzung in den Kirchenkreisen und Hauptbereichen und unterstützt die Qualifizierung der Führungs- und Fachkräfte. Zuständige Stellen greifen Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung sowie Impulse aus der Praxis auf, um Verfahren zu evaluieren, weiterzuentwickeln und Lösungen für neue Herausforderungen anbieten zu können.

Das Rahmenschutzkonzept und die darin enthaltenen Regelungen für die Intervention, die in einem eigenen „Handlungs- und Kommunikationsplan für Leitungspersonen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ausgeführt werden, bilden den Orientierungsrahmen für Schutzkonzepte und den dazugehörigen Handlungsplänen auf den unterschiedlichen Strukturebenen und in den Organisationsteilen. Die Koordinierungsstelle Prävention stellt dafür weitergehende Materialien zur Verfügung und unterstützt dabei geeignete Interventionsstrukturen einzurichten bzw. weiterzuentwickeln.

In allen Kirchenkreisen und Hauptbereichen, in denen handlungsfähige Strukturen vorhanden sind, gilt für die Intervention die dortige Fallverantwortung. Beratung und Unterstützung durch die Koordinierungsstelle Prävention wird bereitgehalten und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Dies erfordert vor allem eine verbindliche Berücksichtigung der Meldekette. Bei hinreichenden Hinweisen auf einen Vorfall von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt meldet die zuständige Leitungsperson im Kirchenkreis, Hauptbereich oder im Dezernat der Landeskirche dies unmittelbar an die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche für eine Erstberatung. Des Weiteren sollte eine Meldung über den Verfahrensverlauf und -abschluss erfolgen.

Das Landeskirchenamt ist mit seinen Dezernaten überall dort involviert, wo arbeits- und disziplinarrechtliche oder weitergehende kirchenrechtliche Aspekte besonders der Pastorenschaft angesprochen werden.

## Nachsorge, Aufarbeitung und Veränderung

Spätestens nach Abschluss der akuten Phase einer Fallbearbeitung oder Krisenintervention muss sich die Aufmerksamkeit auf die Nachsorge richten:

- Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind starken Belastungen ausgesetzt, die mindestens Supervision, Organisationsentwicklungsmaßnahmen etc. erfordern.
- Betroffene und anderweitig beteiligte Personen benötigen ggf. juristische Beratung, Seelsorge oder Psychotherapie, die sie eventuell eigenständig nicht organisieren oder finanzieren können. Die Nordkirche hat eine Unterstützungsleistungskommission etabliert, die es Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche ermöglicht Hilfen zu beantragen (siehe hierzu Kapitel 6).
- Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation.
- Angehörige von überführten Tätern und Täterinnen benötigen Zuspruch und Beratung z. B. im Umgang mit Medien.

Mit der Aufarbeitung ist der Anspruch verbunden, Lehren aus einem Fall für die zukünftige Weiterarbeit zu ziehen. Hierfür ist es nötig, zu verstehen, welche Voraussetzungen u. U. dazu geführt haben, dass ein Übergriff stattfinden konnte. Hierfür braucht es die Offenheit, sich eigene Fehler einzugestehen und mit fachlicher Unterstützung bspw. wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse einzuleiten. Nur auf diese Weise können zukunftsorientierte und nachhaltige Veränderungen in die Wege geleitet werden.

Den kirchlichen Trägern wird darüber hinaus empfohlen, Absprachen mit den Kirchenkreisen zu treffen und ggf. eine zweckgebundene Rücklage zu bilden, um im Notfall über Mittel zur Unterstützung von Betroffenen und für die eigenen Interventions- und Aufarbeitungsprozesse zu verfügen.



# INFORMATIONEN UND MATERIAL ZUR ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG VON SCHUTZKONZEPTEN

*Um den richtigen Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der Kirche zu ermöglichen und notwendige Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten, beinhalten die folgenden Kapitel Materialien, Beratungs- und Informationsmöglichkeiten. Ausführungen zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der jeweiligen kirchlichen Ebenen sollen zudem den Einstieg in die Schutzkonzeptentwicklung und die Umsetzung einer nachhaltigen Präventionsarbeit erleichtern.*

# Kapitel 5 – Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten

## Reichweite von Schutzkonzepten

Schutzkonzepte mit individuell angepassten Maßnahmen zur Prävention und Intervention sollen in der Regel in allen Kirchenkreisen, Hauptbereichen, Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Diensten und Werken, die mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbedürftigen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, fest verankert und regelmäßig überprüft werden. Dies schließt ganz besonders auch solche Einrichtungen ein, die mit Menschen mit Behinderungen und in der Pflege arbeiten, mit geflüchteten Menschen oder solchen, die Hilfe in der Seelsorge, in Ehe- und Lebensberatungen oder Suchtberatung suchen. Die in Schutzkonzepten dargelegten Standards gelten in gleichen Teilen für beruflich Mitarbeitende in der Nordkirche sowie für den Ehrenamtssektor.

## Aufgabe von Kirchenkreisen und Hauptbereichen

Jeder kirchliche Träger soll auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenschutzkonzeptes eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen (vgl. PräVG der Nordkirche). Die Aufgaben von Leitungspersonen und Beauftragten auf Ebene der Kirchenkreise und Hauptbereiche ist es, hierfür Schlüsselprozesse in den Kirchengemeinden, Arbeitsbereichen, den Diensten und Werken und kirchlichen Einrichtungen zu initialisieren und voranzutreiben.

### 1. Schritt: Leitbild

Ausgangspunkt hierfür sollte eine offiziell beschlossene und innerhalb der Strukturen kommunizierte Positionierung gegen sexualisierte Gewalt sein (Leitbild, Rahmenordnung, Ethikrichtlinie o. Ä.). Wichtig ist zudem die Kommunikation der geltenden Präventionsstandards und der notwendigen Schritte zur Entwicklung und nachhaltigen Umsetzung eigener Schutzkonzepte. Den Orientierungsrahmen hierfür bietet das Rahmenschutzkonzept der Nordkirche. Dieser Prozess sollte durch Fortbildungen und Informationsveranstaltungen auf den Weg gebracht und befördert werden.

### 2. Schritt: Präventionsbeauftragte

Es braucht Motivatoren, die den o. g. Prozess in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen systematisch begleiten und die inhaltliche Kompetenz vor Ort durch Beratungs-, Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten stärken. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollen von den Kirchenkreisen und Hauptbereichen je für sich oder im Verbund Präventionsbeauftragte mit entsprechender fachlicher Qualifikation bestellt werden. Entscheidend sind hierbei Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen, beraterische Fähigkeiten und Erfahrungen mit Organisationsentwicklungsprozessen. Wichtig wären zudem Kompetenzen im Umgang mit traumatisierten Menschen.

Die Funktion der Beauftragten kann je nach Bedarf und interner Regelung u. a. in der Prävention, der Entgegennahme von Fallmeldungen, der Intervention und in der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt liegen. Sie sollen Ansprechperson und Promotoren für das Thema sein und die Erarbeitung von Handlungsleitlinien und einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten in den Kirchengemeinden, Arbeitsbereichen und kirchlichen Einrichtungen vorantreiben. Die Präventionsbeauftragten werden durch die Koordinierungsstelle Prävention beraten und unterstützt.

## Aufgabe von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsbereichen

Die Verantwortung dafür, dass Kirchengemeinden, Arbeitsbereiche und kirchliche Einrichtungen über Schutzkonzepte verfügen und Prävention zur selbstverständlichen Kultur des Miteinanders gehört, liegt bei der Leitungsperson vor Ort (z. B. Pastorinnen oder Pastoren, Kirchengemeinderat, Einrichtungsleitung). Kirchliche Träger müssen *alle* ihre beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden für das Thema sensibilisieren und ihre Strukturen so gestalten, dass eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt entwickelt wird und diese nach innen und außen kommuniziert wird.

Die konkrete Form und Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes sollte sich an den individuellen Gegebenheiten des betreffenden Trägers ausrichten und im Dialog mit den Beteiligten entwickelt werden. Diesem Prozess muss stets eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse vorausgehen, um potenzielle Gefährdungen identifizieren und die notwendigen Präventionsbausteine sachgemäß anwenden zu können.

### Empfohlene Handlungsschritte zum Einstieg in die Schutzkonzeptentwicklung

- 1. Haltung:** Der Kirchenkreis/der Hauptbereich entwickelt unter Einbeziehung seiner Kirchengemeinden, Dienste und Werke und Arbeitsbereiche ein Leitbild und beschließt eine klare Positionierung gegen sexualisierte Gewalt und die Entwicklung präventiver Maßnahmen.
- 2. Fortbildung/Sensibilisierung:** Das Thema sexualisierte Gewalt und Prävention wird auf die Agenda in Kirchengemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen gesetzt. Es werden Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Leitungskräfte angeboten und Räume für Reflexion und Diskussion geschaffen.
- 3. Zielformulierung:** Die Leitung der Kirchengemeinde, kirchlichen Einrichtung oder des Arbeitsbereichs entwickelt für die jeweiligen Strukturen angepasste Zielsetzungen und Aufgabenbeschreibungen und kommuniziert diese transparent gegenüber den beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- 4. Bestandsanalyse:** Welche Materialien gibt es bereits im Kirchenkreis, Hauptbereich oder der Landeskirche bzw. in anderen Einrichtungen, die als Vorbild genutzt werden können (Potenzialanalyse), und wo besteht Informations- und Beratungsbedarf?
- 5. Strukturelle Planung:** Einteilung von Zeit-, Arbeits- und Finanzressourcen und der notwendigen Maßnahmen zur Konzeptentwicklung. Hierzu: Benennung eines Konzeptverantwortlichen, Einsetzung von Arbeitsgruppen, Sicherstellung von Beteiligung, Hinzuziehung von Fachberatung u. a.
- 6. Risikoanalyse:** Identifizierung von Gefährdungen und Risiken in der eigenen Einrichtung/im eigenen Arbeitsfeld. Die Risikoanalyse sollte kontinuierlich fortgeschrieben werden.
- 7. Entwicklung:** Entwicklung und Umsetzung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte.

## Schutzkonzepte umsetzen und am Leben erhalten

Bei der Entwicklung von Konzepten und Maßnahmenpapieren kann sich leicht eine „Checklisten-Mentalität“ einschleichen, die dazu führt, dass Aufgaben zwar abgehakt, aber nicht weiterverfolgt werden. Oder aber Konzepte werden im copy-and-paste-Prozess erstellt und abgelegt, ohne die ganz individuellen Voraussetzungen und Erfordernisse des jeweiligen Arbeitsfeldes berücksichtigt zu haben. Ein Präventionseffekt bleibt in diesen Fällen aus.

Die sich ständig wiederholenden Prozesse von Reflexion und Partizipation sind notwendig, um ein Schutzkonzept bei Mitarbeitenden, den freiwillig Engagierten, Gemeindemitgliedern, Kindern und Jugendlichen im Bewusstsein zu halten. Dies gilt insbesondere bei Einrichtungen mit einer hohen Personalfuktuation und stetig wechselnden Angeboten. Es bedarf daher einer Strategie der aktiven Umsetzung und der Nachhaltigkeit. Hierfür ist es sinnvoll, einen Arbeitskreis mit beruflich und ehrenamtlich Zuständigen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Gremien einzuberufen mit dem Auftrag, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und lebendig zu halten.

Schutzkonzepte sollen nicht nur theoretische Handlungsleitlinien sein mit starren Verfahrensweisen. Zum „Lebendighalten“ von Schutzkonzepten zählt daher auch, diese regelmäßig zu überprüfen, Maßnahmen ggf. zu verändern oder neue Prozesse anzuschließen. Das Ziel ist es, dass alle Personen innerhalb einer Einrichtung oder Institution lernen und verstehen, welche Schritte und Maßnahmen weshalb notwendig sind, um Gefährdungen aufzudecken und den Weg hin zu einer Kultur der Achtsamkeit zu beschreiten.

Um diesen Veränderungsprozess stetig am Laufen zu halten, muss dieser von der Leitung immer wieder neu angestoßen und mit der Fachlichkeit der Arbeitsebene verknüpft werden. Es braucht zudem auf allen Ebenen Menschen (Motivatoren und Multiplikatoren), die eine klare Position gegen sexualisierte Gewalt verkörpern und sich konsequent und kontinuierlich für die Präventionsarbeit einsetzen.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in unserer Kirche ist ein langfristig angelegter Prozess der Organisationsentwicklung. Dieser benötigt wiederum offene und engagierte Leitungspersonen, eine klar kommunizierte Haltung und die Bereitstellung notwendiger personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen.

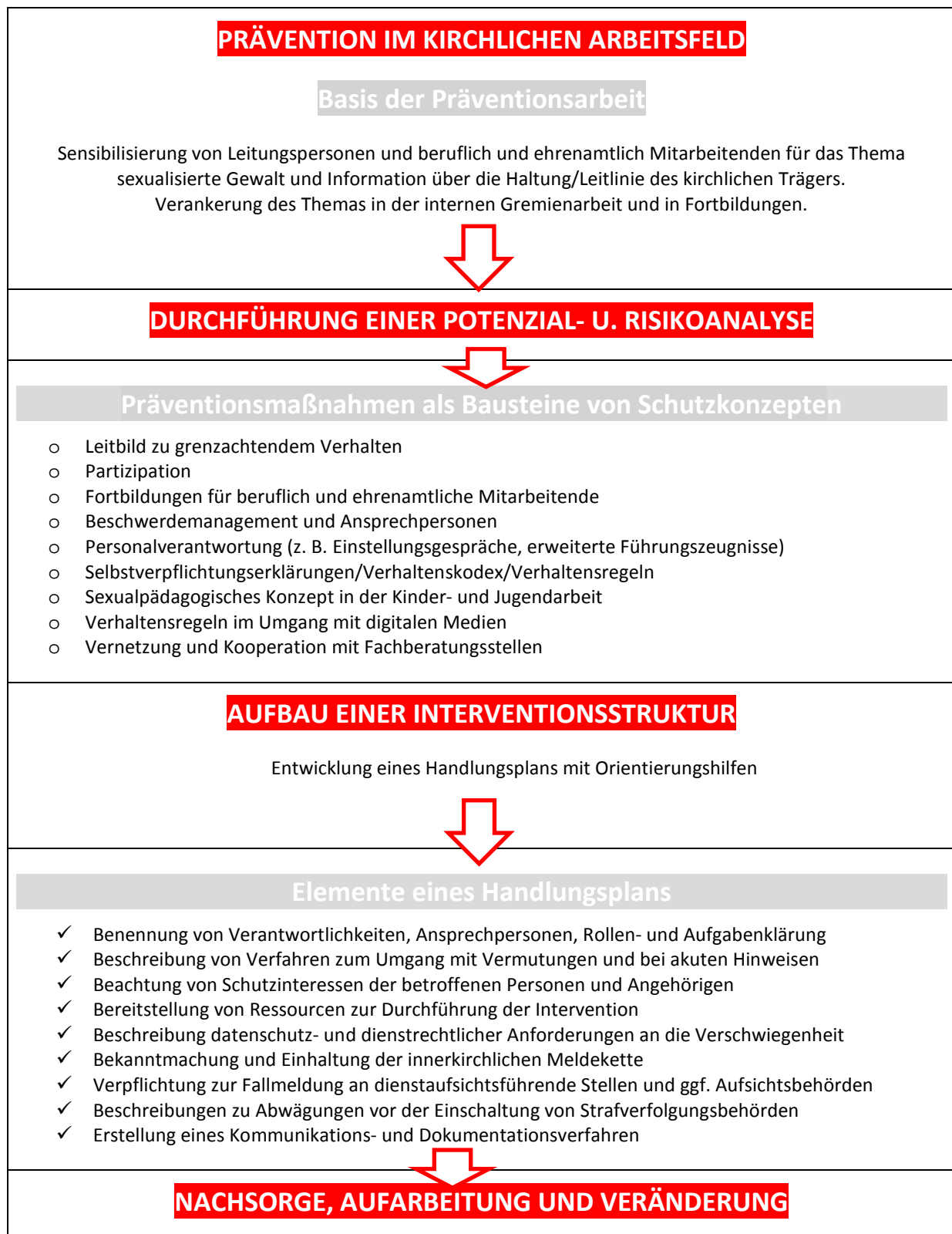
### **Unterstützung und Feedback durch die Koordinierungsstelle Prävention**

Angesichts der vielen anderen Aufgaben, vor denen Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen stehen, stellt die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten eine weitere große Herausforderung dar. Mit Blick auf das mit sexualisierter Gewalt verbundene Leid von Betroffenen ist dieses Engagement zur künftigen Verhinderung von Übergriffen dennoch unerlässlich.

In enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Präventionsbeauftragten bietet die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche ihre Unterstützung in diesem Prozess an und gibt Feedback zu erarbeiteten Konzepten und Umsetzungsstrategien.

Kontakt: [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

## Orientierungsmodell für die Schutzkonzeptentwicklung



Grafik in Anlehnung an: Wolff/Schröer (2011). Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen. Anlage Abschlussbericht RTKM.

## Kapitel 6 – Präventionsbausteine in der Nordkirche

### Kirchengesetz zur Prävention und Intervention in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)

Das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (PräVG) gilt für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände, die Landeskirche sowie deren Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke und für kirchliche Träger. Die Diakonischen Werke – Landesverbände sollen ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes verpflichten.

Das Gesetz regelt die in der Nordkirche umzusetzenden Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen, insbesondere bei anvertrauten Kindern und Jugendlichen, und die Hilfe für Betroffene.

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft. Es ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren.

### Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren ([www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)).

Mit der im Februar 2016 von Prälat Dr. Martin Dutzmann, Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, unterzeichneten Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten tritt die EKD gemeinsam mit den in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen dafür ein, dass Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen ein für sie individuelles Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.

Die EKD wird zudem darauf hinwirken, dass das Thema sexualisierte Gewalt eine stärkere Präsenz in der Ausbildung von Mitarbeitenden in alle Gliedkirchen erhält und Aufarbeitungsprozesse vergangener Fälle von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche eingeleitet werden.

Abrufbar unter:

[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/20160216\\_ubskm\\_partnervereinbarung.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf)

## Beratung durch die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche

Die Koordinierungsstelle Prävention wurde im April 2013 als landeskirchliche Stelle der Nordkirche bei Fragen zu sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt eingesetzt.

Die Hauptaufgabe der Koordinierungsstelle ist es, die Landeskirche, die Kirchenkreise und Hauptbereiche bei ihrer Arbeit zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen im kirchlichen Handlungsfeld zu unterstützen, um so eine strukturierte Präventionsarbeit auf den Weg zu bringen bzw. diese zu verstetigen. Eine gute Vernetzung bereits bestehender Maßnahmen und die gemeinsame Entwicklung nachhaltiger Strukturen zur Vorbeugung gegen Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in der Nordkirche sind die wesentlichen Aspekte dieser Arbeit.

Der Auftrag der Koordinierungsstelle Prävention beinhaltet u. a. die Unterstützung bei der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Präventionsmaßnahmen in der Nordkirche. Hierzu gehört neben einer fortlaufenden Sensibilisierung für das Thema auch die Unterstützung der Kirchenkreise und Hauptbereiche bei der Überprüfung kirchlicher Arbeitsfelder auf Gefahrenpotenziale („Risikoanalyse“), bei der Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und bei der Etablierung verlässlicher Beschwerdewege.

## Kontakt

### **Koordinierungsstelle Prävention**

Telefon: 040-306 20-1335/1336

E-Mail: [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

## Informationsportal „Kirche gegen sexualisierte Gewalt“

Das Internetportal der Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche „[Kirche gegen sexualisierte Gewalt](#)“ informiert über Aufgaben und Angebote der landeskirchlichen Stelle und stellt Publikationen der Nordkirche zum Thema Prävention, Intervention und Aufarbeitung zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren informiert die Seite über aktuelle Entwicklungen in diesem Themenbereich, listet Kontaktdaten von Beratungsstellen auf und gibt Auskunft über Ansprechpersonen und Materialien in den Sprengeln, Kirchenkreisen und Hauptbereichen der Nordkirche.

Nähere Informationen unter: [www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

## Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene in der Nordkirche (UNA)

Die Nordkirche hat die Fachberatungsstelle Wendepunkt e. V. beauftragt, für sie als Unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Die UNA ist ein Angebot für Menschen, die in der Nordkirche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt erlebt oder davon erfahren haben. Ein Psychologe und eine Sozialpädagogin stehen Betroffenen zu den Sprechzeiten kostenfrei zur Verfügung. Die UNA arbeitet weisungsfrei und unabhängig von der Nordkirche und soll Hilfesuchenden durch Zuhören und durch eine zielführende und fachkompetente Beratung den Weg für weitere Schritte ebnen.

Aufgabe der UNA ist es, als Schnittstelle und Türöffner zu den Verantwortlichen in den kirchlichen Stellen zu fungieren. Die UNA übernimmt auf Wunsch den Erstkontakt mit Betroffenen, die sich zunächst nicht direkt an die kirchlichen Stellen wenden möchten. Sie vermittelt ihnen nach Möglichkeit passgenaue Unterstützungsangebote und versucht, den Zugang zu den dienstrechtlich Zuständigen in der Nordkirche zu erleichtern.

Auch kirchliche Mitarbeitende und Leitungspersonen können sich mit bei Unsicherheiten und Fragen zu diesem Thema an die UNA wenden, falls z. B. der Wunsch nach einer anonymen Erstberatung besteht.

### Kontakt zur UNA

Telefon: 0800-0220099 (kostenfrei und anonym)  
Sprechzeiten: Mo. 9–11 Uhr, Mi. 15–17 Uhr  
E-Mail: [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de)

Hinterlässt man eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der UNA, so wird sich innerhalb von 24 Stunden um einen Rückruf bemüht.



Nähere Informationen unter: [www.wendepunkt-ev.de/una](http://www.wendepunkt-ev.de/una)



## Hilfen für Betroffene: Die Unterstützungsleistungskommission der Nordkirche

### Kommission

Die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat eine Kommission (ULK) eingerichtet, um Betroffenen Hilfe in Gestalt von Gesprächen und individuelle Unterstützungsleistungen in Anerkennung ihres Leids und in der Verantwortung, die die Institution für ihre Verfehlungen wahrnimmt, anzubieten.

Alle Betroffenen, die sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen durch Mitarbeitende oder Mitarbeiterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder ihren Rechtsvorgängerinnen erfahren mussten, können sich an diese Kommission wenden. Dies kann sowohl Fälle aus der Vergangenheit als auch aus der gegenwärtigen Zeit betreffen. Für die Kontaktaufnahme mit der Kommission ist es unerheblich, ob eine zurückliegende Tat bereits strafrechtlich verjährt ist.

Das Ziel der Kommission ist es, gemeinsam mit den Betroffenen nach angemessenen Hilfeleistungen oder Unterstützungsformen zu suchen.

### Lotsen

Um die Belastung eines Verfahren in der Unterstützungsleistungskommission möglichst gering zu halten, besteht für Betroffene das Angebot, hierfür den Beistand von unabhängigen Lotsinnen und Lotsen in Anspruch zu nehmen. Die Lotsinnen und Lotsen gehören unterschiedlichen Opferhilfe-Organisationen an, auch eine kirchliche Lotsin ist dabei. Diese Lotsinnen und Lotsen sind dazu da, die Betroffenen zu beraten, sie auf Wunsch im Gespräch mit der Kommission zu begleiten oder auch in Abwesenheit der Betroffenen für sie zu reden. Die Lotsinnen und Lotsen stehen unter Schweigepflicht, von der nur die Betroffenen selbst sie entbinden können. Betroffene können selbstverständlich auch eigene Vertrauenspersonen beauftragen oder sich persönlich oder schriftlich an die Kommission wenden.

Wenn sich Betroffene an die Kommission wenden möchten oder Fragen haben, vermitteln Sie diese bitte an die:

### **Bischofskanzlei Hamburg**

Shanghaiallee 12

20457 Hamburg

Telefon: 040-36900-210

E-Mail: [bischofskanzlei@bkhh.nordkirche.de](mailto:bischofskanzlei@bkhh.nordkirche.de)

# Weiterführende Informationen und Material

## Informationsmaterial der Nordkirche



Flyer:

Erste Handlungsschritte bei Hinweisen auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen.

Informationen für Pastoren und Pastorinnen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stand: Oktober 2015)

Abrufbar unter:

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)



Handlungs- und Kommunikationsplan:

Zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt.

Informationen für Leitungspersonen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stand: Juni 2016)

Abrufbar unter:

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

### **Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FührungszeugnisVwV)**

Vom 26. August 2016  
(KABl. S. 358)

Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FührungszeugnisVwV vom 26. August 2016)

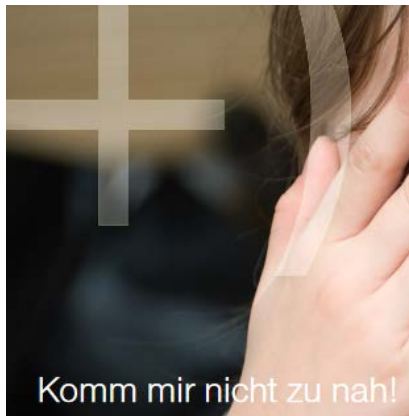
Abrufbar unter:

[www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/36492.pdf](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/36492.pdf)

Muster einer Selbstverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. <sup>2</sup>Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. <sup>3</sup>Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. <sup>4</sup>Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verhandle harmlos und übertreibe dabei nicht.
- (2) <sup>1</sup>Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. <sup>2</sup>Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- (3) <sup>1</sup>Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. <sup>2</sup>Ich ermutige Kinder und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
- (4) <sup>1</sup>Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. <sup>2</sup>Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- (5) <sup>1</sup>Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (6) <sup>1</sup>Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. <sup>2</sup>Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und bzw. oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises bzw. meiner Institutionen. <sup>3</sup>Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

## Material für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit



Komm mir nicht zu nah!  
Selbstverpflichtung zum Schutz von  
Kindern und Jugendlichen vor  
sexualisierter Gewalt für Haupt- und  
Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern &  
Jugendlichen im Raum der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Stand: 2013)

Abrufbar unter:

[www.komm-mir-nicht-zu-nah.de](http://www.komm-mir-nicht-zu-nah.de)



Checkheft Freizeiten  
Fragen zur Prävention von sexualisierter  
Gewalt und Grenzverletzungen im Rahmen  
von Freizeiten der evangelischen Jugend  
im Raum der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland  
(Stand: April 2016)

Abrufbar unter:

[www.neu.ejh-online.de/ejh-freizeiten/checkheft-freizeiten](http://www.neu.ejh-online.de/ejh-freizeiten/checkheft-freizeiten)

## Umgang mit Grenzüberschreitungen in sozialen Netzwerken

Social Media Guidelines – Empfehlungen für Haupt- und Ehrenamtliche der Nordkirche

Abrufbar unter: [www.social-media-guidelines.nordkirche.de](http://www.social-media-guidelines.nordkirche.de)

Weitere Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Internet findet man hier:

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/uebergriffe-im-internet.html>

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/>

## Fortbildungsmöglichkeiten

### Angebot der EKD

Die EKD hat im Auftrag der Kirchenkonferenz ein Schulungscurriculum mit Informationsmaterial für die Präventionsarbeit der Landeskirchen entwickelt. Dies geschah in Zusammenarbeit mit den für das Thema zuständigen Ansprechpersonen in den Gliedkirchen und mit Unterstützung unabhängiger FachberaterInnen.

Die Internetseite „hinschauen – helfen handeln“ dient – neben der Bereitstellung von Materialien und Informationen zur Präventionsarbeit in der Evangelischen Kirche – als Zugangportal für Schulungsmaterial. Die Initiative „hinschauen – helfen – handeln“ bietet Interessierten Fortbildungen zur Multiplikatorin oder zum Multiplikator an. Ziel ist es, dass diese Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren im Anschluss standardisierte Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Landeskirchen durchführen können.

Voraussetzung für die Teilnahme ist u. a. Vorerfahrung in der Fort- und Weiterbildung zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen und eine Beauftragung und Kostenübernahme durch eine kirchliche oder diakonische Stelle.

Das Material soll die Gliedkirchen dabei unterstützen, Schutzkonzepte zu implementieren und notwendiges Wissen zu vermitteln, um Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Nähere Informationen unter:

[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)



### ECQAT-E-Learning-Programm Institutioneller Kinderschutz

Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich mithilfe eines internetgestützten Lernprogramms weiterzubilden. Das E-Learning-Programm beinhaltet Kurse zur ergänzenden Qualifikation in Traumapädagogik, Traumatherapie und Entwicklung von Schutzkonzepten sowie Analyse von Gefährdungsrisiken in Institutionen.

Im Rahmen des Projekts des Universitätsklinikums Ulm ist es möglich, sich zu den jeweiligen Themen in Interessentenlisten einzutragen, um an einem Kurs teilzunehmen. Die Teilnahmevoraussetzungen variieren abhängig von den jeweiligen Kursinhalten und Zielgruppen.

Nähere Informationen unter: [www.ecqat.elearning-kinderschutz.de](http://www.ecqat.elearning-kinderschutz.de)

## Information und Beratung

### Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“

Auf der Internetseite der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) findet man Praxisbeispiele und Informationsmaterial zur Entwicklung von Schutzkonzepten. Die Kampagne stellt zudem Materialien und Logos zur Verfügung, die kostenfrei genutzt und bestellt werden können.

Diese findet man unter: [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)



### Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ bietet neben Hintergrundinformationen zum Thema eine Datenbank, die bundesweit die Suche nach spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort unterstützt.

Nähere Informationen unter: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

### Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Das Hilfetelefon ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes. Die Gespräche werden von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle N.I.N.A. e. V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen) geführt.

#### Telefonische Anlaufstelle

0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. 8–14 Uhr; Di., Mi., Fr. 16–22 Uhr; So. 14–20 Uhr

E-Mail: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

Nähere Informationen: [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)



## Literatur mit Praxisbeispielen für Schutzkonzepte

(Stand: Januar 2018)

**Bistum Hildesheim. Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles** (2016). Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien. Arbeitshilfe. Abruf unter [Link](#).

**Diakonieverbund Schweicheln – Evangelische Jugendhilfe** (Hrsg.) (2008). Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten. 2. Aufl. Hildesheim. Abruf unter [Link](#).

**Deutscher Caritasverband e.V.** (2014). Prävention gegen sexuellen Missbrauch und Verhalten bei Missbrauchsfällen. Abruf unter [Link](#).

**Deutscher Fußballbund.** Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention. Abruf unter [Link](#).

**Eberhardt, B., Naasner, A., Nitsch, M.** (2016). Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Erfahrungen der bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010–2014. DGfPI. Abruf unter: [Link](#).

**Evangelische Kirche im Rheinland** (2017). Schutzkonzepte Praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Düsseldorf. Abruf unter [Link](#).

**Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.** (Hrsg.) (2014). „Damit es nicht nochmal passiert...“. Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern. 3. Aufl. Remseck am Neckar. Abruf unter [Link](#).

**Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern. Fachstelle Prävention sexueller Gewalt** (2011). Instrumente zur Implementierung von Präventionsmaßnahmen sexueller Gewalt. Empfehlungen der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern. München. Abruf unter [Link](#).

**Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde** (2012). Sexuelle Gewalt in Institutionen. Standards zur Prävention und Intervention. Karlsruhe. Abruf unter [Link](#).

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** (2015). Schutzkonzepte. Abruf unter [Link](#).

## Hilfreiche Links

(Stand: Januar 2018)

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

[www.komm-mir-nicht-zu-nah.de](http://www.komm-mir-nicht-zu-nah.de)

[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

[www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)

[www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)

[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)

[www.dpt-map.de](http://www.dpt-map.de)

## Quellenverzeichnis

Im Folgenden ist die Literatur aufgelistet, die im Rahmen dieser Handreichung verwendet wurde. Die Liste wurde um Schriften ergänzt, die zudem für dieses Thema von Interesse sein könnten.

**Bange, D., Körner, W.** (Hrsg.) (2002). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

**BMFSFJ** Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. (2010). Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen,

**BMJ** (2011). Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Institutionen. Berlin. Abruf unter [Link](#).

**Böllert, K., Wazlawik, M.** (Hrsg.) (2014). Sexualisierte Gewalt: Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden.

**Bundschuh, C.** (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand, Expertise. DJI. München.

**Crone, G., Liebhardt, H.** (2015). Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch: Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim, Basel.

**Deegener, G.** (2013). Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung. DGfPI e.V. Abruf unter: [Link](#).

**Dekker, A., Koops, T., Briken, P.** (2016). Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise. Berlin. Abruf unter: [Link](#).

**Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H.** (Hrsg.) (2015). Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel.

**Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.** (2016). Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine. Vorsorgen – erkennen – handeln. Abruf unter [Link](#).

**Willems, H., Ferring, D.** (Hrsg.) (2014). Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Wiesbaden.

**Wolff, M., Schröer, W.** (2011). Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen. Anlage Abschlussbericht RTKM 2011.

**Wolff, M., Schröer, W., Fegert, J. M.** (Hrsg.) (2017). Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim, Basel.



## Kontakt

### **Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche**

Königstraße 54

22767 Hamburg

Telefon: 040-306 20-1335/-1336

E-Mail: [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

## **Impressum**

Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche

Dorothe-Sölle-Haus

Königstraße 54

22767 Hamburg

Telefon: 040-306 20-1335/-1336

E-Mail: [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de)

Weitere Informationen und Materialien finden Sie unter:

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

Stand: 18. Januar 2018